

KLAUS SCHREINER

## Vom adligen Hauskloster zum ›Spital des Adels‹.

Gesellschaftliche Verflechtungen oberschwäbischer Benediktinerkonvente  
im Mittelalter und in der frühen Neuzeit

›Adelskloster‹, ›Spital des Adels‹, ›gesellschaftliche Verflechtung‹ – die Leitbegriffe dessen, was ich Ihnen vortragen möchte<sup>1</sup> – sind, vom Spital des Adels abgesehen, keine Quellenbegriffe; es sind Wortprägungen von heute. Insofern bleibt zu klären, ob derart junge Wortgebilde auf den Begriff bringen, was die gesellschaftliche Verfaßtheit mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Benediktinerkonvente tatsächlich ausmacht.

›Adelskloster‹ ist nicht gleichbedeutend mit sozialer Ausschließlichkeit bei der personellen Rekrutierung klösterlicher Gemeinschaften; der Begriff ›Adelskloster‹ bezeichnet vielmehr eine zeitgebundene Form klösterlicher Gemeinschaftsbildung, genauer: den Typus des hochmittelalterlichen Reformklosters Hirsauer Prägung. Zahlreiche Namen kommen in den Sinn, sucht man Rechenschaft zu geben, wie sich im 11. und 12. Jahrhundert das Reformstreben Hirsauer Mönche auf die engere und weitere Klosterlandschaft Oberschwabens auswirkte: die Abteien Weingarten, Isny und Petershausen, Blaubeuren, Wiblingen und Zwiefalten, St. Georgen und St. Peter im Schwarzwald, Rheinau und das Allerheiligenkloster in Schaffhausen. Genannt werden mußten außerdem St. Blasien und Ochsenhausen. Beide Klöster lebten nach Gewohnheiten, die Mönche aus Fruttuaria in Oberitalien zur Norm ihrer Reformbemühungen gemacht hatten.

Die Wortverbindung ›Spital des Adels‹ läßt an die Reichenau, an St. Gallen und an das Fürststift Kempten denken, in denen der Mönchsberuf zum sozialen Privileg des Adels geworden war. Soziale Ausschließlichkeit charakterisiert außerdem jene Benediktinerabteien, die – wie Ellwangen, die Kumburg und Odenheim im Kraichgau – im Laufe des 15. Jahrhunderts mit Erfolg den Status eines Chorherrenstifts anstrebten, um sich gegen Mönche aus nichtadligen Schichten abzuschotten.

Mit ›gesellschaftlicher Verflechtung‹ sind Austausch- und Anpassungsprozesse gemeint, die klösterliche Gemeinschaften als regelgebundene Sozialsysteme mit ihrer jeweiligen sozialen Umwelt verbanden. Klöster des Mittelalters haben nicht nur kulturelle Werte hervorgebracht und zivilisierend gewirkt, sozialen Aufstieg ermöglicht und Nachfolge Christi geübt; als institutionalisierte Formen regelgebundenen gemeinsamen Lebens standen Klöster im »engen Wechselbezug mit den politischen, ökonomischen und kulturellen Merkmalen« der sie umgebenden Gesellschaft<sup>2</sup>. Mittelalterliche Klöster wurden mit Interessen, Erwartungen und Verhaltensnormen gesellschaftlicher Gruppen konfrontiert, denen Mönche widersprechen, standhalten und nachgeben konnten. Innerhalb der für ein Kloster konstitutiven sozialen

1 Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung meines am 29. 9. 1989 auf der Benediktiner-Tagung in Weingarten gehaltenen Vortrages. Der Stil des Vortrages wurde beibehalten.

2 Franz-Xaver KAUFMANN, Erkenntnisse einer Soziologie des Katholizismus, in: Zur Soziologie des Katholizismus, hg. von Karl GABRIEL und Franz-Xaver KAUFMANN, Mainz 1980, S. 15; vgl. auch DERS., Das Kirchenverständnis im Spannungsfeld von Gesellschaft und Religion, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft (Enzyklopädische Bibliothek 29), Freiburg – Basel – Wien 1982, S. 75–85.

Umwelt stellten Adel und Adelsinteressen jedoch nur einen Faktor dar, mit dem mittelalterliche Mönche im Guten wie im Schlechten zu tun hatten. Im Blick auf stadtsässige Klöster mußte auf Wechselbeziehungen zwischen Bürgertum und klösterlichen Gemeinschaften hingewiesen werden. Im folgenden beschränke ich mich auf norm- und strukturbildende Einflüsse des Adels. Für eine solche Vorgehensweise sprechen methodische und sachliche Erwägungen. Der Adel hat überaus deutlich sein Interesse an benediktinisch verfaßten Klöstern artikuliert; war interessengefährdende Gefahr im Verzug, hat er seine traditionellen Vorrechte durch machtgestützte Interventionen verteidigt. Leidenschaftliche Interessenwahrung wirkte aktenbildend. Eine ausgesprochen gute Quellenüberlieferung gibt deshalb Gelegenheit, das Verhältnis zwischen schwäbischen Benediktinerklöstern und ihrer adligen Umwelt genau und anschaulich darzustellen. Überblicke, die vorgeben, eine vielschichtige Thematik erschöpfend behandeln zu wollen, wirken blaß und entbehren jener Gegenstandsnahe, welche die Sozialgeschichte des mittelalterlichen Benediktinertums immer wieder zu einer spannenden Sache macht.

Die unselige Verquickung von geistlicher Observanz und adligem Interesse machte aus Reformen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Klöster, die ausschließlich dem Adel vorbehalten bleiben sollten, konfliktträchtige Vorgänge. Die Durchsetzung der *observantia regularis*, der Beobachtung der Regel Benedikts, war in benediktinischen Adelskonventen – wie in Kempen oder im Frauenkloster Ursprung zum Beispiel – keine Frage der besseren Moral, sondern eine Frage der Macht. Nur wenn sich weltliche, mit Vogteirechten oder päpstlichen Reformprivilegien ausgestattete Herrschaftsträger den Gedanken der Reform zu eigen machten, konnte es gelingen, eingewurzelte Vorrechte des Adels zu brechen. In solchen Fällen bedeutete geistliche Reform zugleich sozialer Strukturwandel; im Zeichen der Erneuerung öffneten sich Konvente auch Mönchen nicht-adliger Herkunft.

Im Blick auf mittelalterliche und frühneuzeitliche Reformvorgänge stellt sich allerdings die Frage, ob jene Wechselzüge zwischen Kloster und sozialer Umwelt, die heute maßgeblich unsere Sicht des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Mönchtums bestimmen, auch den damals lebenden Mönchen bewußt waren.

## Mittelalterliche und moderne Sichtweisen

Mönchstheologen des 11. und 12. Jahrhunderts, die das gemeinschaftliche Leben im Kloster in Bilder und Begriffe zu fassen versuchten, rühmten das Kloster als zweites Paradies, von dem, gleich den vier Paradiesflüssen, Ströme des Heils in alle vier Himmelsrichtungen ausgehen. Im Kloster sahen sie einen sicheren Hafen des Heils, dem die Fluten der Sünde nichts anzuhaben vermögen. Mit emphatischer Hartnäckigkeit beteuerten sie: Mönche leben nach der »Regel der Apostel«, führen ein »engelgleiches Leben« und tragen das Gewand der Engel<sup>3</sup>.

Eine derartige Selbstauffassung rechnete nicht mit sozialen Faktoren klösterlicher Gemeinschaftsbildung. Mönchsein, die radikalste Form christlicher Weltentsagung, stellte in den Augen hochmittelalterlicher Klosterchronisten eine vielvermögende Macht dar, Gottes Gnade durch Gebet und Gottesdienst auf die Welt herabzuziehen. Als wirksame Fürsprecher bei Gott erfüllten Mönche eine doppelte Aufgabe: Sie trugen dazu bei, das Zusammenleben der mit Weltgeschäften befaßten Laien christlicher, menschenfreundlicher und glückseliger zu machen; ihr regeltreuer Chordienst und ihr unablässiges Beten belohnte Gott, wie die Kirche

3 Kassius HALLINGER. Zur geistigen Welt der Anfänge Klunys, in: DA 10, 1953/54, S. 417–445; Klaus SCHREINER, Mönchtum zwischen asketischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Spiritualität, Sozialverhalten und Sozialverfassung schwäbischer Reformmönche im Spiegel ihrer Geschichtsschreibung, in: ZWL 41, 1982, S. 250–307.

lehrte und Laien glaubten, durch Gnadengaben, die großherzigen Klostergründern und frommen Stiftern ewiges Heil garantierten.

Hält man sich an zeitgenössische Muster monastischer Selbsteutung, besaß der Mönchsberuf weder einen unmittelbaren gesellschaftlichen Nutzwert noch war er in seinen konkreten Vollzügen von gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängig. Neuere Kirchenhistoriker folgten weitestgehend dieser Sichtweise. Bei der Frage nach der Rolle von Klöstern in der Gesellschaft des Mittelalters gaben sie Antworten, welche die Trennung zwischen *spiritualia* und *saecularia*, zwischen geistlichem und weltlichem Bereich, als historische Gegebenheit voraussetzt. »In der klösterlichen Stille«, schrieb Johann Adam Möhler, einer der produktiven Köpfe der Tübinger Schule, in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, »wo der Sohn des Königs, des Herzogs und des Grafen mit dem Sohne des Knechtes im Bewusstseyn Einer höheren Abstammung, Einer neuen Geburt in Christo alle Freuden und Leiden des Lebens brüderlich theilte, hier drang das befreite und geschärfte Auge des Geistes durch alle Decken und Hüllen, die den ursprünglichen wahren Adel des Menschen dem Menschen verbargen«<sup>4</sup>. Möhler wollte sagen: Mönchsein, das, wie die Geschichte lehrt, den wahren geistigen Adel des Menschen zum Bewußtsein und zur Geltung brachte, hob Standesdifferenzen auf und leistete einen geschichtlich folgenreichen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichheit aller Menschen. Soziale Umweltbedingungen als Faktoren klösterlicher Norm- und Strukturbildung kommen in einer derartigen Sicht der Dinge nicht vor.

Aber auch die liberalen Kritiker des mittelalterlichen Mönchtums griffen und sahen zu kurz. Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) charakterisierte Keuschheit, Armut und Gehorsam als Denk- und Verhaltensformen, welche die »Versöhnung der Religion mit der Wirklichkeit« untergraben<sup>5</sup>. Durch die klösterlichen Gelübde, sagte er, sei »alle Sittlichkeit degradiert worden«. Monastische Ehelosigkeit widerspreche der Sittlichkeit der Liebe; freiwillige Armut, deren moralischer Wert höher eingeschätzt werde als die Verdienstlichkeit tätigen Selbsterwerbs, sei mit der Würde menschlicher Arbeit nicht zu vereinbaren; blinder Gehorsam, »der nicht weiß was er thut«, pervertiere den »wahren Gehorsam der Freiheit«<sup>6</sup>.

Das von den Freiburger Professoren Rotteck und Welcker herausgegebene »Staatslexikon«,

4 Johann Adam MÖHLER, Bruchstücke aus der Sklaverei durch das Christentum in den ersten XV Jahrhunderten, in: ThQ 16, 1834, S. 114f.; vgl. Reinhold RIEGER, Begriff und Bewertung des Mönchtums bei Johann Adam Möhler (1796–1838), in: RJKG 6, 1987, S. 9–30, hier S. 21. – Zeitgenössische Versuche, die Institution des Mönchtums von neuem zu beleben, beurteilte Möhler als »bloße matte, kraftlose Erinnerung an das Alte«, denen kein »inneres Bedürfnis« zugrunde liege und die auch nicht von einem »lebendigen Trieb« getragen seien. Bei der Gründung der Klöster hätten sich die Mönchsorden von großen, zeitgemäßen Ideen inspirieren lassen. »Aber jetzt regt sich keine große Idee, keine wahrhafte Eigenthümlichkeit mit einer innern Unendlichkeit zeigt sich, ein bloßes Nachahmen, Nachäffen von Formen entdecken wir: die Form aber ohne Geist ist nichts«; DERS., Einige Gedanken über die zu unserer Zeit erfolgte Verminderung der Priester, und damit in Verbindung stehender Punkte, in: Theologische Quartalschrift 8, 1826, 434; vgl. RIEGER, Mönchtum, S. 25–27 (»Anachronismus des Mönchtums als Institution in der Gegenwart«).

5 Georg Wilhelm Friedrich HEGEL, Vorlesungen über die Philosophie der Religion. Bd. 2, hg. v. Hermann GLOCKNER (Sämtliche Werke, 16), Stuttgart 1928, S. 344.

6 DERS., Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, hg. von Hermann GLOCKNER, (Sämtliche Werke, 11) Stuttgart 1928, S. 483f. In der Einleitung zu seinen »Grundlinien der Philosophie des Rechts« vertritt Hegel die Auffassung, daß in der Gegenwart Klöster »ihren Sinn und ihr Recht« verloren haben, mögen auch die Umstände ihrer Entstehung durchaus »zweckmäßig und nothwendig« gewesen sein. Wenn man »für Aufrechterhaltung der Klöster ihr Verdienst um Urbarmachung und Bevölkerung von Wüsteneien, um Erhaltung der Gelehrsamkeit durch Unterricht und Abschreiben u. s. f. geltend macht und dieß Verdienst als Grund und Bestimmung für ihr Fortbestehen angesehen worden ist, so folgt aus demselben vielmehr, daß sie unter den ganz veränderten Umständen, in so weit wenigstens, überflüssig und unzweckmäßig geworden sind« (Sämtliche Werke, Bd. 7, S. 44f.).

gleichsam die Bibel des liberalen Bürgertums im deutschen Vormärz, hielt Klöster für »wesentliche Unterstützer und Beförderer der Dummheit und des Aberglaubens«. Der Staat dürfe nicht dulden, proklamierten die politischen Protagonisten des »Staatslexikons«, daß das bürgerliche Gemeinwesen durch klösterliche Lebensprinzipien Schaden nehme. Das Ideal monastischer Armut dämpfe und zerstöre den Erwerbstrieb, jene »mächtige Triebfeder zur Förderung des besonderen wie des allgemeinen Wohlstandes«. Die den Mönchen auferlegte Ehelosigkeit ruiniere das kontinuierliche Wachstum des Staatsvolkes. Das monastische Gehorsamsideal, das nur blinde Unterwürfigkeit zulasse, widerspreche der freiheitlichen Bestimmung des Menschen<sup>7</sup>.

Was Apologeten und Kritiker des Mönchtums miteinander verbindet, ist die Gemeinsamkeit ihrer Zugriffe und erkenntnistheoretischen Prämissen. Beide deuteten und beurteilten Klöster als von der Gesellschaft abgetrennte Korporationen, die ihre gesellschaftliche Umwelt wirksam beeinflussen, ohne jedoch selbst von dieser erfaßt und geprägt zu werden. Ziel und Gegenstand bürgerlicher Mönchskritik waren schädliche Außenwirkungen, die, am Wertekanon des liberalen Bürgertums gemessen, von Klöstern auf die Gesellschaft ausgehen. Möhler verstand Klöster als religiös geschlossene Sonderwelten, deren überzeitliche Wertordnung zwar durch sündhafte Verweltlichung verkehrt werden konnte, zeitgebundene soziale Konstitutionsbedingungen jedoch ausschloß.

Aus beiden Sichtweisen bleibt ausgeblendet, was Gegenstand dessen ist, was ich Ihnen vortragen möchte: Wechselbezüge zwischen Klöstern und ihren sozialen, insbesondere vom Adel bestimmten und beherrschten Umwelten, veranschaulicht an Beispielen der oberschwäbischen Region.

### Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen Mittelalters: Spirituelle Selbstbehauptung und soziale Anpassung

Ich erwähnte bereits: Der mit dem Begriff »Adelskloster« umschriebene Klostertypus ist eine Hervorbringung des hochmittelalterlichen Reformmönchtums Hirsauer Prägung. Was verbirgt sich hinter der Wortbildung »Adelskloster« an historischen Prozessen, an rechtlichen und sozialen Tatsachen, an verbindenden Interessen und konflikträchtigen Widersprüchen? Stehen Adel und Mönchtum nicht für Lebensstile und Wertbegriffe, die sich gegenseitig ausschließen? Wie soll man zwischen Denk- und Verhaltensformen Beziehungen herstellen, die – bei Licht betrachtet – unvereinbare Gegenwelten konstituieren?<sup>8</sup>

Als Mönch nach einer Regel zu leben, erfüllte sich im »Studium der geistlichen Weisheit«. Der Adel fühlte sich zur Herrschaft berufen, um Recht und Gerechtigkeit zu wahren, Schutz und Schirm zu gewähren. Die klösterliche *lex fraternitatis*, das Gesetz der Bruderschaft, stand in schroffem Widerspruch zum Konstitutionsprinzip des Adels – dem Gesetz des Standes, des Vorrechts, der sozialen Ungleichheit. Der monastischen Regel der Demut widersprach das adlige Verlangen nach Herrschaft, nach Unterwerfung und ehrfurchtgebietender Repräsentation. Weltverantwortung und Schutzbedürfnisse der Mönche, Heils- und Herrschaftsinteressen des Adels bestimmten das beiderseitige Verhältnis. Adelsgeschlechter, die Klöster gründeten, beschützten und bevogteten, dachten nicht nur an ihr Seelenheil; sie waren auch daran

7 G. Friedr. KOLB, Art. »Klöster«, in: Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften, hg. von Carl von ROTTECK u. Carl WELCKER, Bd. 8, Altona <sup>2</sup>1847, S. 240–264, hier S. 253, 260.

8 Dazu und zum Folgenden vgl. Klaus SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: HZ 248, 1989, S. 562ff.

interessiert, Herrschaftsrechte, Liegenschaften und Lebenschancen monastischer Gemeinschaften ihren ökonomischen, politischen und sozialen Interessen nutzbar zu machen. Mönche, die des Schutzes bedurften, und Adelsherren, die auf den Ausbau ihrer Herrschaften bedacht waren, suchten und fanden Formen des Handelns, die unterschiedlichen Interessen ungleicher Partner Rechnung trugen. Tatsächlich herausgebildet hat sich zwischen Reformmönchtum und Reformadel ein mit vielfältigen Konfliktmöglichkeiten angereichertes Zweckbündnis, das gleichermaßen durch Ideen und Interessen bestimmt war. Die von Hirsau ausgehende Klosterreform des 11. und 12. Jahrhunderts, welche die Klosterlandschaft Südwestdeutschlands nachhaltig veränderte, beleuchtet und beweist das in eindrucksvoller Anschaulichkeit.

Geistliche, soziale und politisch-rechtliche Interessen machten im 11. und 12. Jahrhundert den hohen Adel zum Wegbereiter und Träger klösterlicher Erneuerung<sup>9</sup>. Die Grafen von Calw gründeten Hirsau, die Achalmer Zwiefalten, die Tübinger Blaubeuren, die Welfen Weingarten, die Grafen von Veringen-Altshausen Isny. Nur deshalb konnten die Hirsauer mit ihrem Reformprogramm zu überregionaler Wirksamkeit gelangen, weil sie mit der ideellen und materiellen Unterstützung führender Hochadelsgeschlechter rechnen konnten. Deren weitgespannte verwandtschaftliche Beziehungen bahnten Wege der Reform. Die Stiftungswilligkeit des Adels sicherte reformfreundigen Konventen die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen ökonomischen Grundlagen. Interessen und Gegeninteressen ließen ein Gefüge urkundlich verbrieft Beziehungen entstehen, aus denen Adel und Kloster gleichermaßen Nutzen zogen. Aufstrebende Adelsgeschlechter machten Burg und Herrschaft zu Zentren ihrer vom König unabhängigen Herrschaftsbildung. Klostergründende Adlige organisierten ihre Stiftungen nach Rechtsgrundsätzen, die sowohl ihren eigenen Interessen entsprachen als auch den Klöstern selbst ein hohes Maß an geistlicher und weltlicher Selbstbestimmung einräumten.

Die Vogtei des vom Reich emanzipierten Reformklosters bildete einen wichtigen Baustein adliger Herrschaftsbildung. Die Vogtei, die den gesamten Streubesitz eines Klosters in den Herrschaftsbereich des jeweiligen adligen Vogtherrn eingliederte und jede Teilung des Klosters verhinderte, gab der eigenen Herrschaft Rückhalt und Dauer. Adlige Dynasten und ihre Familien profitierten überdies von der Schreibfähigkeit und den historischen Interessen der Mönche. Klosterchroniken, die breit und farbenreich über Herkunft und Geschichte adliger Stifterfamilien berichteten, nährten das Bewußtsein generationenübergreifender Zusammengehörigkeit und stärkten so den Zusammenhalt adliger Geschlechter. Die Zwiefalter Mönche Ortlieb und Berthold schrieben in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Zwiefalter Chroniken, in denen sie auch und vor allem das Gedächtnis an ihre Stifter, die Grafen von Achalm, wachhielten. Ein unbekannter Mönch aus Weingarten verfaßte die ›Historia Welforum‹, in der er die Geschlechterabfolge, die *generationes* der Gründerfamilie, aufzuhellen suchte. Sich über prägende Kräfte des eigenen Gewordenseins Klarheit zu verschaffen, war eine Form monastischer Selbstfindung, um die sich Klosterchronisten des 12. Jahrhunderts bemühten. Aus erinnerten Ursprüngen machten sie schriftliche Dokumente rechtlich-wirtschaftlicher Bestandssicherung sowie Quellen geistlicher Erneuerung – aber nicht nur dies. Mönche des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Vergangenheit festhielten, um der

9 Hermann JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner Historische Abhandlungen 4), Köln-Graz 1961; Hans-Josef WOLLASCH, Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 14), Freiburg i. Br. 1964; Hermann JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16), Köln-Graz 1968; Joachim WOLLASCH, Reform und Adel in Burgund, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17) Sigmaringen 1973, S. 277–293; Karl SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: ebd. S. 295–319.

Gegenwart und Zukunft ihrer Gemeinschaft einen Dienst zu erweisen, wollten außerdem verhindern, daß Stifter und Wohltäter ihrer Kommunität sündhaftem Vergessen anheimfallen. Der Stifter und Wohltäter zu gedenken, war ein wichtiges Moment gelebter Reform. Klosterchronistik, in der Adelsgeschlechter ihre Herkunft, ihre Taten und Verdienste aufgezeichnet fanden, wirkte identitätsbildend. Klostergeschichten gaben Adligen das Bewußtsein generationenübergreifender Kontinuität; aus schriftlich festgehaltener Vergangenheit konnte gelernt werden, was die unverwechselbare Eigenart und Einmaligkeit einer adligen Familie ausmachte.

Adlige, die sich von reformeifrigen Mönchen den Blick für die verheerenden Folgen des Eigenklosterwesens hatten öffnen lassen, konnten und mußten der Überzeugung sein, daß nur intakte, wirtschaftlich gut fundierte Klöster für das gegenwärtige und künftige Heil ihrer adligen Stiftersippen wirksam zu beten vermochten. Nur solche Klöster, die ihren überweltlichen Stiftungszweck erfüllten, gaben Adligen das Gefühl, des eigenen Heils sicher sein zu können. Nur in solchen Mönchsgemeinschaften, deren Lebenswandel den Glauben an die Kraft helfender Fürbitte nicht zuschanden werden ließ, lohnte es sich, in der Todesstunde den Mönchshabit zu nehmen (*professio in extremis*), sich begraben zu lassen und immerwährendes Gebetsgedenken zu suchen<sup>10</sup>.

Reformklöster Hirsauer Observanz erfüllten die Funktion adliger Erbgrablegen und erinnerten durch liturgische Jahresgedächtnisse an die Wohltaten ihrer Gründer und Stifter. Sie leisteten Sterbehilfen, indem sie Adligen in der Todesstunde (*in hora exitus sui*) die Mönchsweihe erteilten. Die Weihe todkranker Laien zu Mönchen wurde »der Hilfe wegen« (*ad succurrendum*) erteilt, um Todgeweihten zu einem guten heilbringenden Tod zu verhelfen<sup>11</sup>. Ein eigenes christliches Laienethos, das beim Sterben die helfende Kraft des Mönchsgewandes entbehrlich gemacht hätte, gab es noch nicht. Die Lebensform des Asketen bewährte sich noch immer als bestes Unterpfand für ewige Seligkeit.

Konflikte, die gemeinhin dann auftraten, wenn kranke, zu Mönchen geweihte Laien wieder gesund wurden und ihr eingebrachtes Erbe zurückerlangen wollten, scheinen den Klöstern der Hirsauer Reform erspart geblieben zu sein. Was in der Chronistik Hirsauer Reformklöster über die »zur Hilfe in der Todesstunde« erteilte Mönchsweihe überliefert wird,

10 Jean LECLERCQ, La vènture »ad succurrendum« d'après le moine Raoul, in: *Analecta monastica* Sér. 3, 1955, S. 158–168; Wolfgang BRÜCKNER, Sterben im Mönchsgewand. Zum Funktionswandel einer Totenkleidsitte, in: *Kontakte und Grenzen. Probleme der Volks-, Kultur- und Sozialforschung. Festschrift für Gerhard Heilfurth zum 60. Geburtstag*, Göttingen 1969, S. 259–277. – Patze bezeichnete den häufig feststellbaren Eintritt adliger Stifter in ihre Hausklöster am Abend ihres Lebens als »eine Art »Mode«; Hans PATZE, Christenvolk und »Territorien«, in: *La cristianità dei secoli XI e XII in occidente: Coscienza e strutture di una società* (Miscellanea del centro di studi medioevali 10), Milano 1983, S. 155; Dietrich POECK, Laienbegräbnisse in Cluny, in: *FMSt* 15, 1981, S. 68–179; vgl. ebd. S. 175: »Beerdigung innerhalb des Klostergebiets« war mit dem Glauben verbunden, sich eine »Teilhabe an den Gebeten, Almosen und Messen der Cluniacenser zu sichern und in eine dauernde societates und fraternitas mit ihnen zu treten, die noch durch Gebete bei jeder Beerdigung für alle auf dem Friedhof Ruhenden und seit Abt Hugo am Montag nach der Pfingstoktav für alle auf cluniacensischen Friedhöfen Bestatteten intensiviert wurde«. Das »Sterben und das Begräbnis an einem heiligen Ort« bedeutete »einen sicheren Weg zum Heil«; ebd. S. 179. – Zum Verbrüderungswesen und Totengedächtnis im mittelalterlichen Reformmönchtum vgl. Karl SCHMID/Joachim WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: *FMSt* 1, 1967, S. 365–405; DIES., Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters, in: *FMSt* 9, 1975, S. 1–48; Joachim WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: ebd. S. 268–286; Karl SCHMID, Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz, in: *FDA* 99, 1979, S. 20–44.

11 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 296–299.

zeugt von der ungebrochenen Kraft eines Glaubens, der schon manche Laienseele »wegen des Tragens einer armseligen Kukulie« (*ob exigua gestaturam cuculli*) der Gewalt des Teufels entrissen hatte<sup>12</sup>.

Reformklöster Hirsauer Observanz leisteten dem Adel bei dessen Suche nach Heil unverzichtbare Dienste. Hinzu kamen Verflechtungen sozialer Art. Sichtlich zunehmende Konversionsbereitschaft ließ zahlreiche Söhne des Adels den Entschluß fassen, das Schwert mit dem Mönchsgewand zu vertauschen<sup>13</sup>. Eine neue Sensibilität für das eigentlich Christliche verursachte Wertkonflikte zwischen weltlichem Beruf und geistlicher Berufung. Überkommene Legitimationen adliger Lebensführung hatten ihre sinnstiftende Kraft eingebüßt. Adlige, welche die Unvereinbarkeit von gewalttätigem Kriegshandwerk und christlicher Bruderschaft produktiv zu lösen suchten, brachen mit der Pflichtenethik ihres Standes und gingen ins Kloster. Der *Codex Hirsaugiensis* berichtet mit Genugtuung von zahlreichen adligen, überaus mächtigen Herren aus dem Kleriker- und Laienstand, die während des Investiturstreites in Hirsau zusammenströmten, um dort in den Wirren der Zeit ein Asyl der Ruhe und Rettung zu finden<sup>14</sup>. In diesen Tagen der Drangsal und Verfolgung, schreiben Chronisten des Hirsauer Reformkreises, hätten zahlreiche Grafen und Herren den Mönchshabit genommen, um im Kloster das ewige Heil ihrer Seele zu finden und zu sichern. Flucht aus der Welt bewahrte vor päpstlichem Bannfluch; Leben im Kloster gab Gelegenheit, sich aus den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des gebannten Kaisers und den Parteigängern des Papstes herauszuhalten. Im Einzelfall sind religiöser Antrieb und weltlich-pragmatisches Kalkül oft schwer zu trennen.

Der Zustrom adliger Bewerber in Klöster der Hirsauer Reform war beträchtlich. Auch dieser Befund spricht für die Angemessenheit des Begriffs »Adelskloster«. Er sollte jedoch nicht – ich sagte das bereits – zu der Vorstellung verleiten, als ob in den Klöstern der Hirsauer Reform der Mönchsberuf ein Vorrecht des Adels geblieben sei. In der Nachfolge St. Benedikts verzichteten die Hirsauer auf jedwede soziale Ausschließlichkeit. Sie bemühten sich nach Kräften, soziale Schranken einzuebnen und das Gesetz christlicher Bruderschaft zur Norm ihres Zusammenlebens zu machen. In der Tatsache, daß sich benediktinische Reformgemeinschaften Hirsauer Observanz allen Schichten der Bevölkerung öffneten, erblickten Chronisten von Hirsauer Reformklöstern eine Errungenschaft wirksamer Erneuerung. Nicht mehr Abstammung und Herkunft, sondern Tugend und religiöser Eifer seien ausschlaggebend gewesen, um in die Gemeinschaft der Mönche aufgenommen zu werden. Ortlieb von Zwiefalten charakterisiert die soziale Schichtung des Zwiefalter Konvents folgendermaßen: »Es kamen so viele adlige und nichtadlige, reiche und arme und mittelmäßig begüterte Personen beiderlei Geschlechts an diesen Platz [Zwiefalten], um ihn aus Liebe zu Gott zu bewohnen, und übergaben ihre Güter, so daß dieses Tal begann, an geistlicher und gleichzeitig auch an materieller Frucht überzufließen«<sup>15</sup>.

12 BRÜCKNER, Sterben im Mönchsgewand (wie Anm. 10), S. 262.

13 Herbert GRUNDMANN, Adelsbekehrungen im Mittelalter. *Conversi und nutriti im Kloster*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze*, T. 1 (Schriften der MGH 25/1) Stuttgart 1976, S. 125–149; Joachim WOLLASCH, *Parenté noble et monachisme réformateur. Observations sur les »conversions« à la vie monastique aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*, in: RH 264, 1980, S. 3–24.

14 *Codex Hirsaugiensis*, hg. von E. SCHNEIDER, (Württembergische Geschichtsquellen 1) Stuttgart 1887, f. 5a, S. 9. – So auch der Chronist von Petershausen; vgl. SCHREINER: *Mönchtum* (wie Anm. 3), S. 283.

15 Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, neu hg., übers. u. erl. von Luitpold WALLACH, Erich KÖNIG und Karl Otto MÜLLER, (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), Sigmaringen 1978, Ortliebi *Chronicon* c. 20, S. 90. – Ortlieb weist ebd. S. 86 ausdrücklich darauf hin, daß der Zwiefalter Konvent in seiner sozialen Zusammensetzung ein Abbild des Stifterkreises gewesen sei. Im einzelnen berichtet er: »Auch haben viele edelgeborene und mittelmäßig begüterte Personen beiderlei Geschlechts,

Das Bemühen um monastische Strenge und vertiefte Spiritualität relativierte ständische Normen und Verhaltensweisen. In einem Brief an den Gegenkönig Graf Hermann von Salm stellte Abt Wilhelm von Hirsau dem »leeren Adel« (*vana nobilitas*) die »Ehrbarkeit geistlicher Männer« (*venerabilitas spiritualium virorum*) gegenüber, um auf diese Weise bewußt zu machen, wie in einer christlichen Gesellschaft die Rangordnung der Werte eigentlich aussehen mußte<sup>16</sup>. Die Hirsauer mißtrauten der ethischen und religiösen Formkraft von Herkunft und Geblüt. Adel allein sollte im Kloster keine Privilegien und keine Anwartschaften auf Führungssämter begründen. Mönche des Hirsauer Reformkreises verstanden sich als »Arme Christi« (*pauperes Christi*) und wollten mit dem armen Christus arm sein. Ein solches Selbstverständnis schärfte die Aufmerksamkeit für soziale Gebrechen, motivierte zu tätiger Barmherzigkeit und lenkte den Blick auf nachahmenswerte Vorbilder christlicher Nächstenliebe.

In Hirsau und in Gemeinschaften seiner Observanz wurden beim jährlich wiederkehrenden Totengedächtnis eines Abtes zwölf Armen Brot, Wein und Fleisch gereicht<sup>17</sup>. Totengedächtnis verpflichtete zum caritativen Dienst an den Lebenden. Erinnerung verpflichtete zu sozialem Handeln<sup>18</sup>. Zu Pfingsten war es Brauch, so viele Arme mit Brot, Wein und Fleisch zu versorgen, wie Mönche während der Terz beim Hymnus *Veni Creator* in der Kirche waren. Der alltägliche, nicht an einen Festtermin gebundene Dienst an Gästen und Armen oblag dem »Vorsteher des Gästehospiz« (*custos hospitii*) und dem »Almosenverwalter« (*eleemosynarius*). Beide Ämter waren mit besonderen Einnahmen versehen, um die anfallenden Verpflichtungen gegenüber Gästen und Armen erfüllen zu können. Die »Hirsauer Konstitutionen« sahen überdies vor, daß von Beginn der Fastenzeit an bis Anfang November täglich drei Armen die Füße gewaschen sowie Speise und Trank gegeben wurden. Überdies hatte der Almosenverwalter einmal in der Woche durchs Dorf zu gehen, um einen Armen ausfindig zu machen, welcher krank darnieder lag. Handelte es sich um einen Mann, sollte er eintreten und ihn besuchen; handelte es sich um eine Frau, sollte er vor der Tür stehenbleiben und durch seinen Diener der kranken Frau Brot und Wein aushändigen lassen<sup>19</sup>. In Zeiten großer Hungersnot verteilte das Kloster Zwiefalten jede Woche sechzig Scheffel Mehl an Arme<sup>20</sup>.

Die tätige Nächstenliebe, die Abt Wilhelm von Hirsau übte, faßte dessen Biograph in dem Satz zusammen: »Viel verteilte er an Gäste, viel an Arme«<sup>21</sup>. Aus der Lebensbeschreibung des Hirsauer Abtes geht außerdem hervor, daß in Hirsau ein sozial abgestufter Gästedienst die Regel war. Gäste wurden in Hirsau im Gästehaus (*domus hospitum*) bewirtet; Arme erhielten Almosen, Nachtquartier und Nahrung im Haus der Armen (*domus pauperum*). Die Ordnungsprinzipien einer Ständegesellschaft verlangten nach Unterscheidung und Abgrenzung<sup>22</sup>.

auch solche mit nur geringem Vermögen, dieser Stätte verschiedene Schenkungen gemacht und einige von ihnen sind später dauernd in unserer Gemeinschaft geblieben.«

16 Klaus SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 31), Stuttgart 1964, S. 47f.

17 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 278.

18 Joachim WOLLASCH, Toten- und Armensorge, in: Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, hg. von Karl SCHMID, München – Zürich 1985, S. 9–38; DERS., Konventsstärke und Armensorge in mittelalterlichen Klöstern, Zeugnisse und Fragen, in: Saeculum 39, 1988, S. 184–199.

19 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 278.

20 Zwiefalter Chroniken (wie Anm. 15), Bertholdi Chronicon c. 23, S. 216.

21 Vita Willihelmi abbatis Hirsaugiensis c. 2, in: MGHSS 12, S. 212.

22 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 28; DERS., Mönchtum (wie Anm. 3), S. 279f.; Hans Conrad PEYER, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (MGH Schriften, 31), Hannover 1987, S. 119–132. – Zum Gästewesen der Zisterzienser vgl. Klaus SCHREINER, Zisterziensisches Mönchtum und soziale Umwelt. Wirtschaftlicher



Die Trennung zwischen Gästedienst und Armenfürsorge, eine Erscheinungsform sozialer Ungleichheit, trug den Bedürfnissen und dem sozialen Selbstverständnis des zeitgenössischen Adels Rechnung. Der hl. Benedikt hatte ursprünglich verlangt, daß jedem ankommenden Gast »angemessene Ehre« (*congruus honor*) zu erweisen sei (S. Benedicti Regula c. 53,2)<sup>23</sup>. Das Maß an geschuldeter Ehre bestimmte Benedikt nicht nach zeit- und gesellschaftsüblichen Formen weltlicher Reputation, sondern nach theologischen Gesichtspunkten. Deshalb sollte dem Armen, der den armen, erniedrigten Christus wirklichkeitsgetreuer abbildet als der Reiche, auch ein höheres Maß an Zuwendung und Aufmerksamkeit zuteil werden; denn, so argumentierte Benedikt, von dem herrischen Auftreten des Reichen würden gleichsam von selbst Furcht und Zwang ausgehen, die Ehrfurcht und Ehre gebieten.

Karolingische Regelkommentatoren vertraten die Auffassung, jeder »Gast« (*hospes*) sei »nach seinem Rang« (*iuxta qualitatem personae*) aufzunehmen; eine allseits gleiche Aufnahme (*aequalis susceptio*) widerspreche dem von der Regel gebotenen *congruus honor*, welchen jeder Gast für sich beanspruchen dürfe. Widersinnig wäre es, einem Armen, der beim Essen doch nicht maßhalten kann, Speisen aufzutischen, die für reiche Leute passen, angesehenen Gästen aber nur ein Bohnengericht vorzusetzen<sup>24</sup>.

Gleich den Reichsklöstern trugen auch die Hirsauer Leitbildern adliger Lebensführung Rechnung. Die »Hirsauer Konstitutionen« setzen voraus, daß Gäste in der Regel zu Pferd kommen und sich dadurch als sozial höhergestellte Personen ausweisen. In den Zuständigkeitsbereich des Armenspitals fallen Fußgänger oder Leute, die mit Eseln an der Klosterpforte erscheinen. Der Esel strahlte keine herrscherliche *dignitas* aus. Der Symbolwert des Tieres entsprach dem niedrigen sozialen Rang des Reiters. Über Formen standesspezifischer Verköstigung schweigen sich die »Hirsauer Konstitutionen« aus. Unterschiede machen sie jedoch hinsichtlich des Komforts bei der Übernachtung. Nur Herzöge, Grafen oder sonstige ehrwürdige Personen sollen in den Genuß kommen, daß in ihren Schlafräumen so lange, bis sie im Bett liegen, zwei Kerzen brennen. Verließen sie das Kloster, sollten ihren Pferden und Saumtieren fehlende Hufeisen ersetzt werden. Ein Gespür, daß berittene Gäste innerhalb des Klosters einen Fremdkörper darstellen, zeigt das Gästen auferlegte Verbot, im engeren Klosterbereich Sporen zu tragen<sup>25</sup>. Eine solche Bestimmung läßt sich nicht als Ausdruck antifeudaler Gesinnung auslegen; sie gibt, behutsam interpretiert, jedoch eine gewisse Distanz zur sozialen Wertskala der profanen Ständegesellschaft zu erkennen. Auch die Erfahrung, daß Sporen klirren und Lärm verursachen, mag eine Rolle gespielt haben.

Gewollter und gepflegter Abstand zur ritterlichen Welt des Adels zeigte sich im Verzicht der Hirsauer auf waffentragende Ministerialen. In seinen Erwägungen über klösterliche Ministerialität unterschied Ortlieb von Zwiefalten zwischen unbewaffneten und bewaffneten Dienstleuten, zwischen *clientes sive ministeriales* auf der einen und *milites* auf der anderen Seite<sup>26</sup>. In den Ministerialen Zwiefaltens sah er eine gehobene Schicht klösterlicher Dienstleute, die, mit einem Dienstlehen (*beneficium*) versehen, dem Abt und den Mönchen Geleit schuldeten. Ortliebs Mitbruder Berthold brachte nachdrücklich in Erinnerung, daß es Graf

und sozialer Strukturwandel in hoch- und spätmittelalterlichen Zisterzienserkonventen, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ergänzungsband, hg. von Kaspar ELM unter Mitarbeit von Peter JOERISSEN, Köln 1982, S. 109–111.

23 Zum Gästekapitel in der Benediktregel vgl. Thomas SCHULER, Ungleiche Gastlichkeit. Das karolingische Benediktinerkloster, seine Gäste und die christlich-monastische Norm, Diss. Masch., Bielefeld 1979, S. 47 ff.

24 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 281; SCHULER, Ungleiche Gastlichkeit (wie Anm. 23), S. 113 f.

25 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 280.

26 Ebd. S. 300 f.

Liutold, einer der Stifter, absichtlich vermieden habe, seine Gründung Zwiefalten mit dienenden Rittern (*militēs*) auszustatten. Ritterliche, einem klösterlichen Hof- und Lehnverband eingegliederte Dienstmänner seien nämlich, wie die Erfahrung lehre, für Klöster ein überaus gefährlicher Ballast; sie würden eine Quelle dauernden Unfriedens darstellen und sich als Ursache der Verarmung auswirken. Ihr gewalttätiges und deshalb allorts gefürchtetes Auftreten beweise die Tatsache, daß Dorfbewohner mit Pauken und Trompeten ihrer Freude Ausdruck gegeben hätten, als einige *militēs* geblendet und zu Mönchen geschoren worden seien<sup>27</sup>.

In den Klöstern Hirsauer Observanz gab es eine gehobene Dienerschaft, nicht aber – von Ausnahmen abgesehen – einen rechtlich definierten Stand von ritterlichen Ministerialen, die Waffendienste erfüllten und Hofämter innehatten. Niemandem militärische Dienste leisten zu müssen, war ein Bestandteil der von Hirsau erstrebten Unanhängigkeit (*libertas*). Die Ablehnung kriegerischer Kontingente kam faktisch einer »Parteinahme gegen die Reichskirche im Investiturstreit« gleich<sup>28</sup>.

Was den Interessen des Adels ausdrücklich widersprach, war die Abschaffung der Oblation. Die Darbringung unmündiger Kinder war durch den Grundsatz gerechtfertigt, daß durch den Willen der Eltern unmündige Kinder verbindlich für den Mönchsberuf bestimmt werden können<sup>29</sup>.

Oblation, die mit Zügen unfreiwilliger Vermöschung behaftet war, vertrug sich nicht mit Vorstellungen von freiheitlicher Reform. Das Ideal des freien, von gesellschaftlichen Bindungen emanzipierten Reformklosters verlangte nach gereiften Männern, die sich frei und ungezwungen für den Mönchsberuf entschieden. Durch die Abschaffung der Oblation wollten die von Hirsauer Lebensidealen geprägten Mönchsgemeinschaften verhindern, daß adlige Laien mit Hilfe einer theologisch suspekten Handlungsweise die Rekrutierung des klösterlichen Nachwuchses beeinflussen.

Abt Wilhelm von Hirsau war darauf bedacht, sein Kloster und die Klöster seines Reformkreises gegen Versorgungsinteressen der zeitgenössischen Adelsgesellschaft abzuschirmen. Für seine diesbezüglichen Anstrengungen fand er auch die ausdrückliche Zustimmung Udalrichs von Cluny, seines Jugendfreundes und bayerischen Landsmannes. Dieser hatte den nach Hirsau übersandten Bräuchen Clunys einen Widmungsbrief vorangestellt, in dem er die Absicht Abt Wilhelms lobte, sein Kloster nicht zur Versorgungsstätte für die lahmen, verstümmelten, schwerhörigen, blinden, höckerigen, aussätzigen oder sonst mit einem Übel behafteten Abkömmlinge adliger Familien werden zu lassen. Würden nämlich solche *semihomines*, die für ein Leben in der Welt untauglich und unfähig seien, von ihren Eltern dem Kloster übereignet, geschehe das nicht in frommer Absicht zur Ehre Gottes, sondern weltlicher Vorteile wegen. Edelgeborene Weltleute wollten sich auf diese Weise von der Last der Erziehung und Ernährung befreien oder die im Laienstand verbleibenden Sprosse ihrer zahlreichen Kinderschar mit einem größeren Erbe ausstatten.

Wußte Udalrich, wovon er schrieb, als er kalt und unbarmherzig die Ärmsten der Armen als »Halbmenschen« bezeichnete, die für gemeinsames Leben im Kloster nicht taugen? Hatten Klosterreformer in ihrem eifernden Rigorismus vergessen, daß *Hermannus contractus*, der lahme Hermann aus der Familie der Grafen von Altshausen, seinen Gefühlsreichtum in

27 Zwiefalter Chroniken (wie Anm. 15), Bertholdi Chronicon c. 11, S. 186; c. 19, S. 204.

28 JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 9), S. 170–189 (Stellungnahme zur Klosterministerialität und Edelfreiheit der Konvente), hier: S. 185.

29 Zur Oblation der Hirsauer vgl. SCHREINER: Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 32f.; GRUNDMANN, Adelsbekehrungen (wie Anm. 13), S. 128f.; Klaus SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert, in: DA 43, 1987, S. 489ff.

unverwechselbaren Formen religiöser Poesie auszudrücken wußte, Geschichte aufschrieb und die Zeit nach den Regeln damaliger Meß- und Rechenkunst exakt bestimmten konnte? Hatten sie nicht bedacht, daß sich Gebrechen des Leibes, Regeltreue und schriftstellerisches Talent nicht auszuschließen brauchen?

Stellt man derartige Fragen, bieten sich für deren Beantwortung nur fiktive Gesprächspartner an. Zeitgenössische Antworten haben sich nicht erhalten. Hoch- und spätmittelalterliche Reformer, die das benediktinische Mönchtum aus beklemmenden Umarmungen des Adels befreien, ihm größere Unabhängigkeit, ein höheres Maß von Selbstbestimmung geben wollten, hätten möglicherweise geantwortet: Ihre gefühllos anmutende Kritik gelte nicht den mit physischen Gebrechen gezeichneten Opfern, sondern Edelleuten, die sich, kühl kalkulierend, ihrer elterlichen Verantwortung entziehen und auf Klöster abwälzen, was eigentlich ihre Aufgabe wäre. Körperlich mißbildeten Kindern des Adels wollten sie nicht die geschuldete *compassio* aufkündigen; wovor sie sich fürchten würden, sei das zahlenmäßige Überhandnehmen von Kindern, die, kraft elterlicher Verfügungsgewalt Mönch geworden, ohne innere Berufung ins Kloster kämen und dieses auf die Dauer handlungsunfähig machten.

Was die im hohen und späten Mittelalter unablässig kritisierten Klostereintritte *propter sustentationem corporis, propter necessitatem et paupertatem* anbelangt, ist folgendes anzumerken: Zeitgenössische Reflexion und historischer Rückblick von heute überlappen sich, wenn die neuere Mediävistik Benediktinerklöster des hohen und späten Mittelalters als »Versorgungsanstalten des Adels« charakterisiert. Sie tut das nicht ohne kritische Untertöne, auch nicht ohne Hinweis auf platte Pfründnermentalität, die geistige Anstrengung verdrängt und spirituelles Leben verkümmern ließ.

Die Wortverbindung »Versorgungsanstalt« blendet jedoch die Tatsache aus, daß materielle Existenzsicherung ein Grundbedürfnis des Menschen darstellt. Mittelalterliche Mönchstheologen differenzierten: Sie unterschieden zwischen einer »Versorgung« (*sustentatio*), die im Kloster beiläufig, gleichsam als unabdingbare Voraussetzung geistig-asketischer Lebensführung gewährt wird, und einer solchen, die ins Kloster Eintretende »hauptsächlich« (*principaliter*) suchen und als einziges Ziel im Auge haben<sup>30</sup>. Als verwerflich galt nur die Verschiebung der Gewichte, die Umkehrung der Maßstäbe, die Verwandlung des Beiläufigen zum Hauptsächlichen.

Eine solche Feststellung will nicht beschönigen und in Vergessenheit bringen, daß sich in der Geschichte des südwestdeutschen Benediktinertums immer wieder Verhältnisse herausgebildet haben, in denen das Maß legitimer Versorgungsbedürfnisse überschritten und in sein Gegenteil verkehrt wurde.

### Materielle Existenzsicherung: Arbeit, Herrschaft, Vogtei

Als Ausdrucksform wachsender Arbeitsteilung und zunehmender sozialer Differenzierung ist das von Abt Wilhelm eingeführte Institut der Laienbrüder zu betrachten. Der »Hirsauer Codex« spicht von der löblichen und verdienstvollen Lebensordnung (*conversatio*) der »bärtigen Brüder« (*fratres barbati*)<sup>31</sup>, die anderwärts *fratres exteriores*, *fratres laici*, *fratres illiterati* oder einfach *conversi* genannt werden<sup>32</sup>. Diese Begrifflichkeit verweist auf mannigfache soziale Sachverhalte. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei den Hirsauer Laienbrü-

30 SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft (wie Anm. 8), S. 598.

31 Codex Hirsaugiensis (wie Anm. 147), fol. 5a, S. 9.

32 Zur Einführung des jüngeren Konverseninstituts durch Abt Wilhelm in Deutschland vgl. Kassius HALLINGER. Woher kommen die Laienbrüder? In: ASOC 12, 1956, S. 28 f.; DERS., Ausdrucksformen des

dern um Personen handelt, die eine »Umkehr« (*conversio*) zum Kloster hin durchgemacht hatten, als ungeweihte Laien körperliche Dienstleistungen im Stall und in der Werkstatt, auf Acker, Flur und Weide zu verrichten hatten, Bärte trugen, nicht lesen und nicht schreiben konnten.

Der Verfasser der *Vita Willihelmi* suchte seinen Lesern klarzumachen, daß die Eingliederung ungeweihter Laien in den klösterlichen Lebensverband auf geistlich-weltlichen Wechselbeziehungen beruhe: Mönche der Hirsauer Reform würden vom »treuen Dienst bekehrter Laien« Gebrauch machen, um sich ungeteilt geistlichen Belangen widmen zu können; umgekehrt würden die Laienbrüder von den Mönchen alles empfangen, was zum Heil ihrer Seelen erforderlich sei<sup>33</sup>. Bernold von St. Blasien rühmte die hochadligen Konversbrüder, die in den Reformklöstern Schwabens erniedrigende Knechtsdienste verrichteten, als nachahmenswerte Vorbilder christlicher Demut<sup>34</sup>.

Zwischen Arbeit und Gebet zu trennen, entsprach nicht dem Willen Benedikts, wohl aber einem zeitüblichen Differenzierungsprinzip, das verschiedenartige Aufgaben verschiedenen Trägergruppen von unterschiedlicher sozialer Herkunft zuwies. Laienbrüder entlasteten Mönche von anstrengender Arbeit, die von Lesung und Meditation abhielt, Chorgebet und Liturgie notgedrungen verkürzte. Was die Hirsauer als segensstiftende Voraussetzung für die Pflege vertiefter Spiritualität und feierlicher Liturgie betrachteten, nahmen Mönche anderer Reformkreise mit auffallender Zurückhaltung zur Kenntnis oder reagierten mit schroffer Ablehnung<sup>35</sup>.

Ob Laienbrüder, die vornehmlich freien und unfreien bäuerlichen Schichten entstammten, im Kloster soziale Sicherheit suchten oder sich vom Dienst- und Lohngedanken des Evangeliums inspirieren ließen, darüber kann lange diskutiert und gestritten werden. Solange der christliche Glaube ein unabdingbares *vinculum societatis* darstellte, von dessen Bindekraft die Integrationsfähigkeit und der tatsächliche Zusammenhalt traditionaler Gesellschaften abhing, bestimmten religiöse Wertvorstellungen individuelles und soziales Verhalten; umgekehrt verlangte die Verwirklichung vitaler Lebensbedürfnisse nach religiöser Rechtfertigung. In einer wenig ausdifferenzierten Gesellschaft bestand zwischen Religion und Sozialverhalten ein enger Wechselbezug. Die ideologiekritische Sonde aufgeklärter Religionskritik greift deshalb mitunter zu kurz. Tatsache ist außerdem, daß das ausgewogene Verhältnis von Gebet und Arbeit, das der hl. Benedikt zur Richtschnur monastischen Daseins gemacht hatte, durch die zunehmende Klerikalisierung des Mönchtums empfindlich gestört wurde. Übersteigter Spiritualismus hatte auch in Mönchskreisen die Vorstellung aufkommen lassen, daß geweihten Mönchen der Schmutz körperlicher Arbeit erspart bleiben solle. Es verwundert deshalb nicht, wenn auch Mönche einer standesgemäßen Arbeitsteilung innerhalb des Klosters das Wort redeten, wonach ausschließlich die »Verächter des Geistes« (*contemptibiles animae*), d.h. Mitglieder von Unterschichten, die anfallenden handwerklichen und bäuerlichen Arbeiten verrichten sollten. Die Mühsal körperlicher Arbeit, so wurde von Benediktinern behauptet, sei das »angestammte Los« (*sors ingenuina*) unfreier Hintersassen. Das wahre Diadem des Mönches sei nicht die »Arbeit der Hände« (*labor manuum*), sondern der »heilige Dienst am gottgeweihten Altar« (*sanctum sacri altaris officium*)<sup>36</sup>.

Der niedrigen sozialen Herkunft der Laienbrüder entsprach im Kloster eine Stellung Umkehr-Gedankens. Zu den geistigen Grundlagen und den Entwicklungsphasen des Instituta Conversorum, in: SM OSB 70, 1959, S. 173f.

33 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 286.

34 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 32ff.; DERS., Mönchtum (wie Anm. 3), S. 287f.

35 SCHREINER, Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius (wie Anm. 29), S. 486f.

36 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 35–41.

minderen Rechts. Laienbrüder trugen keinen Mönchshabit, wohnten außerhalb der Klausur und besaßen auch kein Stimmrecht im Kapitel, in dem wichtige Klosterangelegenheiten beraten und entschieden wurden. Der Übertritt in den Stand der geweihten Vollmönche war ihnen verwehrt. Sie sollten in dem Stand bleiben, zu dem sie bei ihrem Eintritt ins Kloster berufen worden waren (1. Kor. 7,20).

In religiösen Aufbruchphasen wurde religiösen und sozialen Differenzen ihre Härte genommen. In weniger bewegten Zeiten des klösterlichen Alltags trat der Abt, wie in der Chronik von Petershausen berichtet wird, als Mann von »adliger Abkunft und wohlgestaltetem Körper« auf; der Laienbruder hingegen wird als Person von verächtlicher Abkunft und unansehnlicher Gestalt beschrieben. Der Chronist von Petershausen verklärt das Leben der Laienbrüder nicht zu einer frommen Idylle. Er berichtet von aufgebrachtten Laienbrüdern, die über das anmaßende Verhalten des Klosterkammerers so erzürnt waren, daß sie diesen heftig verprügelten und beinahe totschiessen. Die rabiante Reaktion hatte zur Folge, daß die Laienbrüder in Konstanz öffentlich geschoren und geißelt wurden, ehe sie wiederum im Konvent Aufnahme fanden<sup>37</sup>.

Der chronikalische Bericht verweist auf elementare Grundsatzprobleme in Zeiten nachlassender Reform: Klösterliche Arbeitsteilung, die sich mit sozialer Schichtzugehörigkeit verschränkte, wirkte konfliktfördernd; sie vergrößerte überdies den Abstand zur Lebensform der Apostel, der *vita apostolica*, die als Einheit von geistlichem Leben und körperlicher Arbeit begriffen wurde<sup>38</sup>. Die Chronisten von Zwiefalten vermitteln das Bild einer konsequent gehandhabten innerklösterlichen Arbeitsteilung. Zwiefalten ist kein Sonderfall. Die Reformmönche Hirsauer Prägung arbeiten nicht mehr. Die anfallenden handwerklichen und landwirtschaftlichen Verrichtungen werden von Laienbrüdern ausgeführt oder obliegen Personen, die als Knechte und Hörige dem klösterlichen Wirtschafts- und Herrschaftsverband, der sogenannten Grundherrschaft, eingegliedert sind.

Über Land und Leute ausgeübte Herrschaft verband mit der Welt des Adels. In zeitgenössischen Kontroversen um die Rechtmäßigkeit klösterlicher Zehnt- und Herrschaftsrechte wurde Ordensgemeinschaften vorgehalten und zur Pflicht gemacht, sie sollten wie die *primitivi monachi* von ihrer Hände Arbeit leben, was sie davor bewahre, in unerquickliche weltliche Rechtsstreitigkeiten verstrickt zu werden. Die Tatsache, daß Mönche ihre materielle Existenz über andere Leute sicherten, widersprach zweifelsohne dem Ideal apostolischen Lebens. Das ließ immer wieder die Frage aufkommen, wie denn apostolisches Leben, das Reformmönche zu führen beanspruchten, und Ausübung von Herrschaft miteinander zu vereinbaren seien. Ortlieb von Zwiefalten unterstellte, daß sich klösterliche Herrschaft wohltuend von der Gewaltätigkeit weltlicher Herren abhebe. Er verwies auf klösterliche Eigenleute, die sich von ihren weltlichen Herren losgekauft hatten, weil sie die Härte ihrer Knechtschaft nicht mehr zu ertragen vermochten. Weltliche Hörige, die Zuflucht in Hofverbänden der Reformklöster suchen, würden auf diese Weise der Bedrückung durch ihre Herren entkommen. Weil die Mönche von Zwiefalten ihre zinspflichtigen und leibeigenen Leute rücksichtsvoller behandeln als das weltliche Herren zu tun liebten, brauchten sie auch keine Besorgnis zu haben, daß sich ihre Schutz- und Herrschaftsbefohlenen durch Flucht der *familia* des Klosters entziehen.

Alles in allem: Die von Benediktineräbten ausgeübte Regentschaft, die sich durch Milde und Menschenfreundlichkeit auszeichnete, schien wegen ihrer besonderen sittlichen Qualität auch rechtens zu sein. Ein Gegensatz zwischen Weltentsagung und Herrschaftsausübung ist Ortlieb nicht bewußt geworden. Der Chronist von Petershausen verweist als Indiz humaner

37 SCHREINER, Mönchtum (wie Anm. 3), S. 288 f.

38 Vgl. dazu und zum Folgenden ebd. S. 289–293.

Klosterherrschaft auf die Tatsache, daß Hörige und Knechte des Klosters keinen Todfall zu entrichten brauchten.

Von Reformklöstern ausgeübte Herrschaft ließ sich im Idealfall durch Imperative des christlichen Liebesgebotes mildern und erträglich machen; herrschaftliche Grundstrukturen des klösterlichen Hofverbandes rückten jedoch Äbte und Mönche in die Nähe adliger Herrschaftsträger. Von Benediktineräbten ausgeübte Herrschaft ist jedoch nicht mit unbeschränkter Autonomie und Souveränität gleichzusetzen. Konstitutiv für die Herrschaft von Klöstern war die Vogtei, welche die klösterliche Handlungsfreiheit eingrenzte. Zur ›Hirsauer Klosterfreiheit‹ gehörte der Verzicht der Stifterfamilie auf jedwede Eigentumsrechte am Klostersgut; ein weiteres Merkmal Hirsauer Freiheit war die *libera potestas*, sich nach der Regel Benedikts einen Abt frei wählen zu dürfen; verbrieft wurde überdies freie Wahl des Vogtes, die in der Praxis vielfach bloßer Zustimmung zu quasi-erblichen Verhältnissen gleichkam. Überschritt ein Vogt die Grenzen seiner Vogteigerechtmä, brach er vereinbarte Rechtssatzungen oder entfremdete er klösterliches Eigentum, durfte ihn der Abt mit dem Rat der Brüder rechtens absetzen<sup>39</sup>.

Was immer wieder zu »Spännen« und »Irrungen« zwischen Vögten und Klöstern führte, war zum einen die Gewalttätigkeit besitz- und machthungriger Vögte, zum anderen die strittige Rechtsnatur der Vogtei. Klöster verstanden die Vogtei als *officium*, als verliehenes und deshalb auch immer wieder entziehbares Amt, das zum Schutz verpflichtete; weltliche Vögte definierten ihre Vogteirechte als *regimen* oder *dominium*, als dienst- und eigentumsbegründende Herrschaft, welche das Kloster zu Dienstleistungen, die Vogtholden zu förmlichen Vogteiabgaben verpflichtete<sup>40</sup>.

Vogteirechte, die im späten Mittelalter zu einem Bestandteil landesherrlicher Territorialhoheit gemacht wurden, bildeten im Zeitalter der Reformation die Rechtsgrundlage für die Aufhebung von Klöstern. Landesherren, die Klöster bevogteten, waren nicht mehr absetzbar. Ein Rechtsinstitut, das ursprünglich als Element der Freiheit gedacht war, entwickelte sich langfristig zu einem Instrument des Zwanges, mit dessen Hilfe Klöster aufgehoben werden konnten. Reichsklöster konnten sich kraft ihrer Rechtsverfassung gegen landesherrliche Vereinnahmung behaupten.

### Vom Adelskloster zum ›Spital des Adels‹

Der hochmittelalterliche Klostertypus ›Adelskloster‹ tendierte langfristig zur landsässigen Abtei, die, wie das Beispiel Altwürttemberg beweist, in der Reformation als Einrichtung gemeinsamen klösterlichen Lebens liquidiert wurde, als landtagsfähiger Herrschaftskörper jedoch fortbestand. Reichsklöster hingegen tendierten – die Abteien Reichenau und Kempten sind hierfür vielsagende Beispiele – zu sozial homogenen ›Spitalern des Adels‹, die dem Zugriff von Landesherren gemeinhin entzogen blieben.

39 Zur Rechtsnatur der Hirsauer Klostervogtei vgl. JAKOBS, Hirsauer (wie Anm. 9), S. 153–169; Wilfried SETZLER, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979, S. 15–24.

40 Vgl. dazu grundsätzlich Klaus SCHREINER, Altwürttembergische Klöster im Spannungsfeld landesherrlicher Territorialpolitik, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109, 1973, S. 196–245; hier: S. 196–200. – Zur Auseinandersetzung oberschwäbischer Reformklöster mit ihren Vögten und gewalttätigen, »räuberischen« Adligen ihrer Umgebung vgl. SETZLER, Kloster Zwiefalten, S. 18–21; Ursula RICHERT, Oberschwäbische Reichsklöster im Beziehungsgeflecht mit Königtum, Adel und Städten (12. bis 15. Jahrhundert). Dargestellt am Beispiel von Weingarten, Weißenau und Baint, Frankfurt am Main – Bern – New York 1986, S. 367ff.

›Spital des Adels‹ ist keine polemisch gefärbte Begriffsschöpfung neuerer Historiker. ›Spital des Adels‹ gehört zum Wortschatz der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellsprache. Wer im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit ein Kloster als ›Spital des Adels‹, als *xenodoxium* oder *hospitale nobilitatis* bezeichnete, charakterisierte und beurteilte einen sozialen Tatbestand. Ob dieses Urteil zustimmend oder ablehnend ausfiel, hing von der eigenen Interessenlage und der eigenen gesellschaftlichen Zugehörigkeit ab. Apologeten des adligen Kloster- und Kirchenwesens benutzten die Wortverbindung ›Spital des Adels‹ als historischen Rechtfertigungsbegriff, um darzutun, daß die aristokratische Verfaßtheit von Kirche und Mönchtum der Macht der Geschichte ihre Legitimität und ihr Profil verdanke, nicht einem Gebot der Regel. Wenn spätmittelalterliche Klosterreformer hingegen Klöster als ›Spitäler des Adels‹ bezeichneten, brandmarkten sie die unselige Verkettung einer geistlichen Sozialform mit handfesten adligen Gruppeninteressen – in zeitgenössischer Begrifflichkeit ausgedrückt: Die Zerstörung der *observantia regularis* durch ungeistliches Interesse an standesgemäßem Lebensunterhalt.

Habe ein Edelmann, so wurde in klösterlichen Reformkreisen des 15. Jahrhunderts gesagt, ein Kind, das da schieft, hinkt, einen Kropf hat, lahm oder verkrüppelt ist, so gebe es immer noch einen guten Pfaffen, eine anständige Nonne und einen brauchbaren Mönch ab<sup>41</sup>. Zwangsweise Vermöschung nachgeborener Adelsprossen entbinde von wirtschaftlich aufwendigen Versorgungslasten, verkleinere den Kreis der Erbberechtigten und sichere so den Bestand der Herrschaft. Derartige Kritik hatte Tradition. Dieselben Einwände sind bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert erhoben worden – ein Tatbestand, der gleichbleibende Strukturen von langer Dauer zu erkennen gibt. In der Tat: Klöster des hohen und späten Mittelalters erfüllten für wirtschaftlich bedrängte Adelsgeschlechter eine spürbare Entlastungsfunktion. Der Widerspruch zwischen adligem Versorgungsinteresse und geistlicher Selbstbehauptung verursachte Konflikte, die auf ihre Weise zu erkennen geben, daß der Versorgungsdruck, der vom Adel auf Klöster ausging, ungewöhnlich stark gewesen sein muß.

Versucht man, über den Realitätsgehalt adelspolemischer Äußerungen, wie sie in benediktinischen Reformkreisen des späten Mittelalters gang und gäbe waren, am Beispiel der oberschwäbischen Klosterlandschaft Rechenschaft zu geben, kommen folgende Sachverhalte zu Gesicht: Im Jahre 1417 tagte am Rande des Konstanzer Konzils im Kloster Petershausen das Äbtekapitel der Benediktinerprovinz Mainz–Bamberg. Die dort versammelten Benediktineräbte brandmarkten es als ausgesprochene ›Verderbnis‹ (*corruptela*), wenn Klöster personell schrumpfen, weil sie kraft Gewohnheitsrecht nur *nobiles*, Leute adliger Herkunft also, in ihre Konvente aufnehmen<sup>42</sup>. Der Einsicht in ein Grundübel benediktinischer Lebenspraxis entsprach ein halbherziger Beschluß, der auf seine Weise die konservative Denk- und Lebensart damaliger Benediktineräbte veranschaulicht. Der Erneuerungswille der in Petershausen versammelten Prälaten ging nicht so weit, mit der seitherigen Gewohnheit radikal zu brechen. Das in vielen Klöstern geltende und praktizierte Adelsmonopol suchten sie dahingehend zu modifizieren, daß bei mangelnden adligen Bewerbern auch junge Männer nichtadliger Herkunft in die Konvente aufgenommen werden sollten. Habe ein Abt die Wahl zwischen adligen und nichtadligen Bewerbern, verstoße er nicht gegen Geist und Satzung der Regel, wenn er bei gleichen Voraussetzungen einem adligen Bewerber den Vorzug gebe. Als praktizierte Gewohnheit schien das Adelsmonopol nur dann ein verderbenstiftender Brauch

41 SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft (wie Anm. 8), S. 597f.

42 Vgl. Joseph ZELLER, Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: SM 41, 1922, S. 1–73; hier: S. 61; Klaus SCHREINER, Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerung in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform, in: BWKG 86, 1986, S. 105–195; hier: S. 168–171.

zu sein, wenn es die Zahl der Konventualen ungebührlich schrumpfen ließ, obschon die wirtschaftliche Ausstattung des Klosters einen größeren Konvent durchaus hätte ernähren können.

In welchen Klöstern Oberschwabens herrschten Sozialverhältnisse, auf welche die Kritik der in Petershausen versammelten Äbte zutraf? Bestimmt auf die Abteien Reichenau und Kempten. Jenseits der Grenzen Oberschwabens wäre noch Alpirsbach zu nennen, von dessen sozialem Erscheinungsbild der Chronist von Zimmern ein durchaus angemessenes Bild entwirft, wenn er schreibt: Das Kloster Alpirsbach sei von Anfang an angeblich *nur uf adelpersonen und uf die ritterschaft gestiftet* gewesen, weswegen *vor jaren mertails ire äpt aldo vom adel gewesen*<sup>43</sup>. Die Konventualen der Reichsabtei Ellwangen behaupteten 1460 gegenüber dem Papst, ihr Kloster sei kraft seiner Stiftung dazu bestimmt und verpflichtet, *das man kain munch daryn nimpt, er sey dann edel und von adel geporen*<sup>44</sup>. Um sich dem Druck des in der Ortenau ansässigen Adels zu beugen, beschloßen 1461 die Benediktinermönche von Gengenbach, nur noch Adlige in ihr Kloster aufzunehmen<sup>45</sup>. Die Benediktiner von der Kumburg sperrten sich in den siebziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts gegen jedwede Reform, von der sie befürchteten, sie verschaffe dem *gemeynen Mann* einen Zugang in ihr Kloster<sup>46</sup>.

In welcher Weise ist es diesen Klöstern gelungen, ihren adligen Status gegen alle Reformversuche zu behaupten? Unter welchen Bedingungen haben sie ihn eingebüßt? Die Ellwanger vereitelten die angestrebte *reformacion* durch die Verwandlung des Klosters in ein weltliches Chorherrenstift. In dem römischen Umwandlungsdekret setzte der Papst ausdrücklich fest, daß in das neue Kollegiatstift Ellwangen nur Bewerber aufgenommen werden dürfen, die »mindestens von beiden Eltern aus ritterschaftlichem Geschlecht« (*ex utroque parente ad minus de militari genere*) stammen<sup>47</sup>. Neu Geadelten, die nur einen Adelsbrief vorweisen, sich nicht auf eine herzeigbare Ahnentafel stützen konnten, war der Zutritt ins Kloster verwehrt.

Die Mönche von der Kumburg beschritten mit Erfolg denselben Weg. Papst Innozenz VIII. verwandelte im Jahr 1488 das Kloster Kumburg in ein weltliches Chorherrenstift, in dem der fränkische Adel nicht mehr um den Besitz seiner Pfründen bangen mußte<sup>48</sup>.

In Alpirsbach führten 1470 Wiblinger Mönche die Melker Reform ein. Die Mönche aus landsässigen Niederadelsfamilien, die an ihrem seitherigen Lebensstil um jeden Preis festhielten, verließen das Kloster. Einer von ihnen – und das ist nicht unsymptomatisch – taucht im adligen Benediktinerstift Kempten wiederum auf. Dort fand er gleichgesinnte Standesgenossen, die ihr Standesideal zum Maßstab ihres Mönchsberufs machten. Reformbedingter Personenwechsel hob in Alpirsbach die bis dahin faktisch bestehende adlige Ausschließlichkeit auf<sup>49</sup>.

Weniger spektakulär verlief der Wandel auf der Reichenau. Friedrich von Wartenberg, von 1427–1453 Abt auf der Reichenau, nahm in das Inselkloster – was tatsächlich einem Wandel der Reichenauer Sozialverhältnisse gleichkam – auch *edler lüt kind*, d. h. Söhne von Niederad-

43 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 180.

44 SCHREINER, Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel (wie Anm. 42), S. 181.

45 Ebd. S. 182.

46 Ebd. S. 181.

47 JOSEPH ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (Württembergische Geschichtsquellen 10), Stuttgart 1910, S. 8f.

48 RAINER JOOSS, Kloster Kumburg im Mittelalter (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Schwäbisch Hall 1971, S. 61–66. Zu den von den Kumburger Konventsherren geäußerten Befürchtungen, daß durch eine Reform des Klosters der »Bauersmann« in das »Spital des Adels« gelange, vgl. ebd. S. 63.

49 SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 16), S. 86–88.



ligen, auf, nachdem in den Jahrhunderten zuvor nur Söhne von Herzögen, Grafen und Freiherren Aufnahme gefunden hatten. Das hatte sich allerdings mit einer gewissen Zwangsläufigkeit so ergeben. Friedrich von Wartenberg fand, als er auf der Reichenau Abt wurde, zwei freiherrliche Novizen vor, »denen er vorstellte, daß er ihnen nur einfaches Essen und Trinken geben könne und die einfachen mönchischen Kleider. Seien sie dessen nicht zufrieden, so möchten sie in die Welt zurückkehren«. Das taten sie denn auch. »Nicht ein Jahr später ritt der eine auf die nahe Burg seiner Brüder, ließ sich vom Tragen des Ordensgewandes dispensieren und blieb zeit seines Lebens unverheiratet; der andere ritt auf einem Pferde in die Fremde, und niemals erfuhr man, wie und wo er starb«<sup>50</sup>.

Im Jahre 1508, als Abt Martin von Weissenburg-Krenkingen starb, bestand der Reichenauer Konvent wieder einmal nur noch aus zwei jungen, für den Klosterberuf untauglichen Adligen. Kaiser Maximilian berief 1510 Benediktiner aus St. Ulrich und Afra in das verwaiste Inselkloster. »Es waren die ersten bürgerlichen Mönche in dem bislang dem Adel vorbehaltenen Stift, in welchem sie als Gäste lebten. Sie selbst betrachteten sich als Reformer, freilich ohne großen Erfolg.« So blieb es bis zum Jahre 1516, »um dann von einer ähnlichen Benediktinergruppe aus Zwiefalten abgelöst zu werden«<sup>51</sup>. Der Verzicht auf adlige Ausschließlichkeit, wie er sich tatsächlich herausbildete, war auf der Reichenau eine Folge inneren Zerfalls und wirtschaftlicher Verarmung. Den Normalfall verkörpert das Kloster Reichenau nicht.

Die reformerische Umgestaltung und personelle Umstrukturierung spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Benediktinerklöster verlief in unterschiedlichen Formen: dem Zwang der Verhältnisse gehorchend wie auf der Reichenau, friedlich und einvernehmlich wie in Gengenbach, konfliktbildend wie in Alpirsbach oder unter Anwendung von Gewalt wie in dem benediktinischen Frauenkloster Urspring. Die adligen Benediktinerfrauen von Urspring setzten sich mit Brachialgewalt zur Wehr, als ihnen zugemutet wurde, sittlicher und geistiger Erneuerung wegen auf traditionelle Lebensgewohnheiten zu verzichten. Den mit der Reform Ursprings beauftragten Äbten von Blaubeuren, Hirsau und Wiblingen ist es 1474 nicht gelungen, den Widerstand der adligen Damen zu brechen. Dazu bedurfte es fürstlicher Gewalt. Erzherzogin Mechtild, die Mutter Graf Eberhards im Bart von Württemberg, verhalf den Kräften der Erneuerung zum Durchbruch. Als sich die Reformgegnerinnen in der Krankenstube des Klosters verbarrikadierten, ließ die Erzherzogin das Gebäude durch Schelklinger Bürger kurzerhand einnehmen. Widerspenstige Nonnen wurden in andere Klöster versetzt; andere gaben ihren Ordensberuf auf, um zu ihren adligen, auf benachbarten Burgen wohnenden Verwandten zurückzukehren. Klosterfrauen aus St. Walburg bei Eichstätt, welche die Erzherzogin für die Reform Ursprings hatte gewinnen können, traten an ihre Stelle<sup>52</sup>.

50 Aloys SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Rechts- und Kirchengeschichte*, Stuttgart 1958 (Nachdruck der 2. Aufl. von 1922), S. 4.

51 Rudolf SCHMIDT, *Reichenau und St. Gallen. Ihre literarische Überlieferung zur Zeit des Klosterhumanismus in St. Ulrich und Afra zu Augsburg um 1500* (Vorträge und Forschungen 33), Sigmaringen 1985, S. 94.

52 Eingehend und anschaulich berichtet über die turbulenten Vorgänge in Urspring der Ulmer Dominikaner Felix Fabri (1441–1502) in seinem *Tractatus de civitate Ulmensi*. – Vgl. Hermann TÜCHLE, *Kirchengeschichte Schwabens*, Stuttgart 1954, Bd. 2, S. 198f.; Immo EBERL, *Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 13), Stuttgart 1978, S. 36; 62f.; 158ff.

## Der Fall Kempten

Wo sich rechtliche Möglichkeiten boten und wo es sich wirklich lohnte, Interessen des Adels zu wahren, haben Edelleute nicht kampflos das Feld geräumt. Mit welcher Zähigkeit Adelsgeschlechter ihr Interesse an klösterlichen Versorgungsmöglichkeiten verteidigten, beweist ein im späten 16. Jahrhundert unternommener Versuch, das Kloster Kempten zu reformieren. Die Geschichte der benediktinischen Fürstabtei Kempten in der frühen Neuzeit ist im Grunde nichts anderes als eine Geschichte verhinderter Reformen<sup>53</sup>. Verhinderte Reform bedeutete im Falle Kemptens fortdauernde Spitalfunktion im Interesse der schwäbischen Reichsritterschaft.

Kemptens benediktinische Edelherren hatten im ausgehenden 15. Jahrhundert ihre als Heilige verehrte Stifterin Hildegard, die schwäbische Herzogstochter und zweite Gemahlin Karls d. Gr., zu einer Garantin ihrer klösterlichen Rechts- und Sozialverfassung gemacht<sup>54</sup>. Hildegard verbürgte die vom Kloster beanspruchte Herrschaft über die Stadt Kempten. Sie legitimierte außerdem den adligen Zuschnitt des Stifts; hatte sie doch, wie seit dem späten Mittelalter und der beginnenden Neuzeit immer wieder herausgestellt wurde, eigens bestimmt, daß in Kempten nur Söhne des Adels Gott dienen sollen.

Im Jahre 1594 stand eine Visitation des Klosters ins Haus<sup>55</sup>. Der päpstliche Nuntius, Graf von Portia, sollte sie durchführen. Die schwäbische Reichsritterschaft empfand ein derartiges Vorhaben als Provokation. Ehe die Visitation überhaupt stattgefunden hatte, erhob sie warnend ihre Stimme und suchte durch Drohgebärden überfällige Reformen zu verhindern.

Die Visitation fand in den ersten Septembertagen des Jahres 1594 statt. Bereits am 8. Februar 1594 schrieb die schwäbische Reichsritterschaft an den Abt von Kempten einen geharnischten Brief: Es sei zu befürchten, meinten die schwäbischen Reichsritter, daß in dem fürstlichen Stift Kempten bei dieser Visitation *leichtlich etwan eine Newerung oder solliche Enderung* vorgenommen werde, welche *einer gantzen Adelichen Loblichen Ritterschaft*, insbesondere deren Söhnen und Nachkommen nicht geringen Nachteil verursachen werde.

Die Ritterschaft bedrängte und beschwor den Abt, keinesfalls zuzulassen, daß bei der zu erwartenden Visitation eine Neuerung beschlossen werde, die dem Stiftungszweck des Klosters widerspreche. Das Stift in Kempten sei aufgrund seiner ursprünglichen *Fundation oder Stiftung*, nach Gewohnheit und Herkommen ausschließlich und allein für *Adelspersonen* bestimmt. Es müsse deshalb um jeden Preis verhindert werden, daß den Söhnen und Nachkommen der löblichen freien Ritterschaft und des Adels das Kloster *entzogen* werde. Eine Änderung der seitherigen Aufnahmepaxis müsse der Ritterschaft und dem Adel *hochbeschwerlich* sein. Der Abt möge darauf bedacht sein, daß das Stift und das lobwürdige *adenliche Cappitul* in ihrem *alten Stand und Wessen* unverrückt und unveränderlich verbleiben. Sollte jedoch dem Stift eine Neuerung zugemutet werden, möge der Abt bei seiner Päpstlichen Heiligkeit *Intercession* einlegen.

Hält man sich an das Visitationsprotokoll des päpstlichen Nuntius Hieronymus Graf von Portia, kam es dem Visitor darauf an, *Existimatio und Ansehen* des herrlichen Stifts Kempten wiederherzustellen. Der Abt solle *ein ehrlich und mehr ordenlich* Leben einführen und alles abschaffen, was dem *gottlichen gesatz* öffentlich zuwider sei. Hält man sich an den Text des Protokolls, versuchte der päpstliche Visitor das Unmögliche: Er gab sich der Hoffnung hin, lustbetontes Welt- und Wohlleben durch anstrengende Askese ersetzen zu

53 Über gescheiterte Reformen in Kempten während des 16. und 17. Jahrhunderts bereite ich eine eigene Studie vor.

54 Klaus SCHREINER, »Hildegardis regina«. Wirklichkeit und Legende einer karolingischen Herrscherin, in: AKG 57, 1975, S. 1–70.

55 BHStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten 1886. Diesem Aktenfaszikel sind auch die im folgenden zitierten Angaben entnommen.

können, wenn er seine Autorität als Beauftragter des Papstes zur Geltung bringe. Abgeschafft werden sollten die Jagd, der Tanz, das ungebührliche Spiel. *Weibsbildern* sollte der Zugang ins Konventsgebäude und ins Schaffnerhaus verboten werden. An anderer Stelle moniert er: Den Priestern, die im Kloster geistliche Dienste verrichten, aber keine Konventualen sind, soll ein *ehrllicher geschlossener und von allem Zugang der Weiber gefreytter ort* zugewiesen werden. Schließlich: *Mann soll auch Achtung darauff geben, wie es mit den benachbarten Nonnen beschaffen und waß sie thuon.* Die Befürchtung, daß es Klosterherren, Kleriker und Klosterfrauen mit dem Gebot der Keuschheit nicht allzu ernst nehmen, gebot strenge Vorsichtsmaßnahmen. Immer und überall sollen die Konventsherren von Kempten einen geistlichen Habit tragen, auf goldene Ringe und Ketten sowie auf Korallen und silberne Knöpfe verzichten.

Insbesondere lag dem päpstlichen Visitator daran, daß die Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams strikt eingehalten werden. Eindringlich erinnerte er daran, *wie heftig die heyligen Vätter und christliche Recht* sich gegen das Eigentum der Mönche ausgesprochen haben und bestimmten, daß monastische *Eigentümer* an einem heiligen Ort nicht begraben werden dürfen. Was aber die Klosterherren von Kempten am härtesten traf: Der päpstliche Nuntius dekretierte die Wiedereinführung der Armut. Keiner sollte fürderhin mehr über eigene Einkünfte und eigenes Geld verfügen; allen sollte gemeinsam *reichlich und ehrlich Nahrung* gegeben werden.

Beim Gottesdienst solle der Abt nicht von außen zuschauen, sondern sich selber an der gottesdienstlichen Handlung beteiligen. Beim Malefizgericht solle weder der Dekan noch ein Konventuale als Präsident fungieren; der Vorsitz solle einem weltlichen Rat übertragen werden. Bei der Aufnahme von Novizen solle deren *ingenium, Neigung und Arth* sorgfältig geprüft werden. Seien sie aufgenommen, sollen sie – so wörtlich – *alßbaldt zu den Jesubitern geschickht und also von ihnen abgerichtet* werden. Abt und Konvent sollen bei gelehrten und angesehenen Männern geistliche Unterrichtung suchen. Schändliche und leichtfertige Bilder und Gemälde sollen aus den Klostergebäuden entfernt werden. In der Bibliothek seien keine der Ketzerei verdächtigen oder sonstigen Sektenbücher zu dulden; dogmatisch suspekte Werke müßten aus Gründen der Rechtgläubigkeit ausgemustert werden. Von dieser Säuberungsaktion waren selbst die Bücher des *Erasmus Roterodamus* betroffen. Für geistige Offenheit und tolerantes Denken spricht das nicht. Gegenreformatatorische Verkrustungen forderten ihren Preis.

Insbesondere aber sollen Abt und Konvent bei gelehrten und angesehenen Männern geistliche Unterrichtung suchen. Der Nuntius vertraute auf die verändernde Kraft richtigen Wissens. Denn, so formulierte er abschließend, wenn die Kemptener Konventualen *berichtet und informirt* seien, würden sie auch *leichtlich und freywillig die Reformation annemen, erhalten und vermehren.* Deshalb die dringende Bitte an den Abt, er möge bei nächster Gelegenheit mit *guotem Rath und Fürsichtigkeit* die beschlossenen Neuerungen *unverzogenlich ins Werckh* richten, *befürdern und verrichten.*

So also sollten die Umrissse eines erneuerten Lebens aussehen, das Abt und Konvent von Kempten nicht annehmen wollten, die schwäbische Reichsritterschaft zu blindwütigem Aktivismus veranlaßte, von Kaiser Rudolf II. im Interesse der schwäbischen Reichsritter abgelehnt wurde.

Ende Januar 1595 baten Konventualen des Fürststifts Kempten die freie Reichsritterschaft und den Adel im Land zu Schwaben, ihre Herren Schwäger, Freunde und schwägerlichen Anherren, um freundlichen Rat und Hilfe gegen die *beschwerliche Newerung*, die der päpstliche Nuntius gegen des *Adelichen Convents uralt hergebrachten Freyheiten* dekretiert habe. Für ihren Hilferuf nannten sie zwei Gründe: Die beabsichtigte Reform betreffe nicht nur die in Kempten lebenden Klosterherren; sie betreffe *principaliter* auch ihre adligen Herren Schwäger, die *Glieder dieses Fürstlichen Stifts* seien. Schließlich: Durch die Einführung der Reform sei zu befürchten, daß das Stift *dem Adel gentzlich entzogen würde.*

Im März 1595 gaben die Kemptener Konventsherren zu Protokoll: Die Exekution der *angemasten newerlichen Reformation* sei bisher *in suspenso* geblieben – und das zu Recht: Das Stift Kempten sei auf die gemeine freie Ritterschaft und die vom Adel *singulariter et formaliter* gewidmet und gestiftet worden. Durch die angestrebte Reform hingegen werde des Stifts *uralt Herkhomen Gewonhait Libertet Recht unnd Gerechtigkhait zum höchsten geschwecht*. Mit unermüdlicher Hartnäckigkeit schärfen die adligen Konventsherren dem päpstlichen Nuntius ein: Ihre adligen Eltern und Verwandten hätten sie nur unter der Voraussetzung dem Kloster übergeben und für dieses bestimmt, daß sie dort nach alter Gewohnheit aufgenommen und behandelt würden. Beugten sie sich der beabsichtigten Reform, würde ihnen das bei ihren älteren Verwandten zur Schande (*ad dedecus*) gereichen. Auch würde die Ehre des Ritterstandes eine solche Neuerung nicht zulassen, weil das Kloster nur für edelgeborene Mönche (*religiosi nobili genere nati*) gestiftet worden sei.

Mitte Juni 1595 schrieb der Abt von Kempten an Ludovico Madruzzo, den Kardinalprotektor der deutschen Nation in Rom. Der Brief selber hat sich nicht erhalten, wohl aber Ratschläge des Hans Christoph von Hornstein, wie dieser Brief aussehen solle. Demzufolge muß der Abt von Kempten folgendes geschrieben haben: Die Aufhebung der bislang von den Konventualen innegehabten eigenen Pfründen, die im Grunde gar *kein rechtes Aigenthumb* seien, sondern allein die den *Conventualn deputirte unterhaltung*, widerspreche der seitherigen Tradition. Der Brauch, daß die Kemptener Konventualen über eigenes Einkommen verfügen, sei eine seit vielen Jahrhunderten beobachtete Übung, an die man sich auch in anderen Gotteshäusern Deutschlands halte. Der Brauch sei bislang mit Wissen und mit Einwilligung der Äbte gepflegt worden, desgleichen auch ohne jedwede *Contradiction* des Päpstlichen Stuhles. Zu bedenken sei außerdem, daß die Reichsritterschaft, welche der Auffassung sei, daß das Stift zu ihrer und ihrer Kinder Unterhaltung gestiftet wurde, nicht zugeben und leiden würde, an dem *uralten, ungedenklichen Herpringen ainiche Verenderung vürnemenn zu lassen*. Außerdem sei zu befürchten, daß aus der anbefohlenen *Reformation* des Stifts diesem *allerley beschwerliche Weiterungen, ja auch woll das gantzlich Verderben erfolgen möchte*. In beschwerlichen Zeiten wie den heutigen sei es unstreitig besser, die Fürstabtei bei dem seitherigen *Herpringen* zu belassen, als durch eine zweifelhafte *Reformation* das ganze Stift *in eußerste Gefahr und besorgliches Verderben* zu bringen.

## Die Rolle des Kaisers und die Reaktion des Papstes

Die freie Reichsritterschaft hatte sich bereits am 6. Januar 1595 an den Kaiser gewandt und ihn davon unterrichtet, daß der päpstliche Nuntius Graf von Porta sich herausgenommen habe, den Stiftsherren von Kempten eine *neue Regulam Vitae et observationem Ordinis wider uralt Herkhommen, auch der Teutschen vnd Schwaben gewohnheit fürzuschreiben*.

Daraus folge zwangsläufig, daß Kempten und andere *Adeliche Stifft vnd Gottheuser*, die von ihren geliebten adligen Vorfahren *dotiert, gebessert und erhalten* worden seien, in Abgang geraten würden und kein Edelherr mehr eines seiner lieben Kinder *von wegen diser so beschwärlichen erneuerung* dem Stift verspreche. Auf diese Weise bringe man die freie Ritterschaft *consequenter* um die adligen Gotteshäuser, *dahin sie von wegen devotion vnd anderer Ursachen iro Zueflucht* seither genommen haben. Das gereiche der freien Reichsritterschaft *zuo allgemeiner unleidenlicher Beschwärenuß*, den uralten adligen Stiften zu merklicher *Verringerung vnd Abgang*. Der Kaiser möge beim Papst intervenieren und darauf drängen, daß dergleichen neuere Beschwerden bei den adligen Stiften und Gotteshäusern in Schwaben abgestellt werden.

Die kirchliche Position in diesem Streit beleuchtet ausnehmend scharf die Stellungnahme

eines Theologen »De Vita communi Monasterij Campidonensis«, welche dieser für Kardinal Madruzzo anfertigte. Der Anonymus zitiert einleitend theologische und kanonistische Autoritäten, aus deren Kommentaren zur Benediktregel und zum kanonischen Recht unzweideutig hervorgehe, daß das persönliche Eigentum von Mönchen mit gemeinsamem Leben im Kloster nicht zu vereinbaren sei<sup>56</sup>.

Papst Innozenz III., führt der Gutachter aus, wende sich in seinem Dekretalenkommentar vehement gegen das Privateigentum von Mönchen<sup>57</sup>. Mönche, die nicht gewillt seien, auf Eigenbesitz zu verzichten, sollten aus dem Kloster vertrieben werden. Ein Mönch, der sich in seiner Todesstunde als Eigentümer (*propriarius*) entpuppe, müsse außerhalb des Klosterfriedhofes bestattet werden. Wie die Keuschheit sei auch der Eigentumsverzicht, die *abdicatione proprietatis*, ein integrierender Bestandteil der klösterlichen Lebensregel. Kein Abt, ja nicht einmal der Papst sei befugt, von gelobter Armut, die Eigentum des Einzelmönches ausschließe, zu dispensieren. Nach Auffassung der Konzilsväter von Trient gehöre die Armut *ad substantiam Regularis vite*.

Kurzum: Theologie und Kirchenrecht würden keine Argumentationshilfen geben, um gutzuheißen, was in Kempten Brauch sei: privater Pfründenbesitz edelgeborener Klosterherren.

Der theologische Gutachter unterstreicht denn auch, daß der päpstliche Nuntius bei seiner Visitation in Kempten, als er die Abschaffung des Eigenbesitzes dekretierte und die Wiederherstellung einer *vita communis* eingeschärft hatte, rechtens vorgegangen sei. Eigentum widerstreite unabdingbar der *essentia Vitae Religiosae*. Daran führe kein Weg vorbei. Eigentum in Händen von Mönchen sei nicht nur ein *malum privatum*, sondern auch ein *malum commune*, eine Quelle zahlreicher und großer Übel.

Als vor ungefähr 300 Jahren die Mönche von Kempten in den Genuß eigener Einnahmen und Güter gekommen seien, fährt der theologische Gutachter fort, hätten diese sofort begonnen, sich Pferde und Hunde, Knechte und Mägde zu halten. Die Zahl der *propriarii* sei auf 13 begrenzt worden, obwohl die wirtschaftliche Ausstattung des Klosters einen erheblich größeren Konvent hätte ernähren können. Mit dem Eigentum habe in Kempten alle *irregularitas* begonnen. Noch heute könne man in der Nachbarschaft des Klosters kleine Häuser erblicken, die, von Konventualen mit eigenen Einkünften erbaut, Dirnenjägern als Schlupfwinkel und Stätten der Lust gedient hätten. Äbte hätten als Konkubinarier gelebt und ihre Söhne und Töchter mit Klostergut versorgt. Die Wurzel all dieser Übel sei das Eigentum, das Mönche zu selbstherrlichen Privatiers mache und von den Pflichten gemeinsamen Lebens dispensiere. Hoffnung auf Besserung sei nur dann zu erwarten, wenn sich der Apostolische Stuhl entschliefse, einen eigenen Nuntius mit der dauernden Aufsicht und Kontrolle über Kempten zu beauftragen.

Kempten sei nicht mehr als Benediktinerkloster erkennbar. Es gebe keine regelmäßig abgehaltenen Kapitelsversammlungen mehr, kein gemeinsames Refektorium, keine gemeinsamen Wohngebäude. Die Mönche von Kempten würden sich nicht mehr als Brüder (*fratres*) verstehen, sondern wollten Herren (*domini*) genannt werden. Gelehrte und erfahrene Männer seien der Auffassung, daß das klösterliche Leben nicht mehr lange *sub nomine ordinis Divi*

56 Wiederherstellung der *pura communitas rerum* und Kampf gegen die *divisio bonorum*, das Laster der *eigenschaft*, welches die Pflege regelgemäßen gemeinsamen Lebens (*vita communis*) verhindert, bildeten zentrale Themen spätmittelalterlicher Klosterreform. – Der »Liber de vita monastica« des Conrad von Zenn OESA († 1460) ist eine einzige Philippika gegen die *proprietates pestiferae*, die *secta proprietaria* und die *perversi proprietarii*. Vgl. Hellmut ZSCHOCK, Klosterreform und monastische Spiritualität im 15. Jahrhundert. Conrad von Zenn OESA († 1460) und sein Liber de vita monastica, (Beiträge zur historischen Theologie 75) Tübingen 1988.

57 Vgl. dazu Corpus iuris canonici, Decretales Gregorii IX., lib. 3, tit. 35, cap. 2; 4; 6, in: Corpus iuris canonici, hg. von Emil Ludwig RICHTER und Emil FRIEDBERG, 2. Aufl., Leipzig 1879 (Nachdruck Graz 1959), Bd. 2, Sp. 596–600.

*Benedicti* bestehen könne. Es sei zu erwarten, daß die Abtei in eine Praepositur, ein weltliches Chorherrenstift, verwandelt werde, wie das vor 100 Jahren auch in Ellwangen geschehen sei.

Nur die Beseitigung des Eigentums ermögliche die Einführung gemeinsamen Lebens. Das sei nicht schwierig, wenn der Kaiser die Visitation des päpstlichen Nuntius urkundlich bestätige und dem Abt von Kempten gebiete, den Bestimmungen des päpstlichen Nuntius nachzukommen. Diese Bestätigung, vermutete der Gutachter in argloser Naivität, sei vom Kaiser leicht zu bekommen, wenn der Nuntius oder der Abt von Kempten diesen darum bitten würde. Zahlreichen Schwierigkeiten könne man wirksam begegnen, wenn feststehe, daß der Kaiser an einer Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin in Kempten interessiert sei.

Der Verfasser übersieht nicht Schwierigkeiten und Widerstände, die aus dem Kloster selbst kommen, vom schwäbischen Adel (*ex Nobilitate Sueviae*) zu erwarten sind, desgleichen auch mit einer gewissen Zwangsläufigkeit aus den durch Recht und Tradition vorgegebenen Rahmenbedingungen entstehen dürften. Der anonyme Gutachter schreibt: Früher hätten die Äbte Kemptens das Eigentum ihrer Mönche gebilligt. Werde es abgeschafft, falle auf frühere Äbte und Mönche ein schiefes Licht. Sie würden als Personen verurteilt, die in einem schlechten Stand (*in malo statu*) gelebt und sich nicht an die Disziplin gehalten hätten. Es sei außerdem zu befürchten, daß Konventualen, die ohne Eigentum nicht leben wollten, das Kloster verlassen; nicht auszuschließen sei überdies, daß *Nobiles aut Principes* Kontroversen und Konflikte anzetteln. Das Beispiel Fulda, das zeige, wie ein Fürstabt von häretischen Fürsten zur Resignation gezwungen worden sei, müsse abschrecken<sup>58</sup>.

Alles in allem: *Executio erit difficillima*. Die Exekution des Visitationsprotokolls wird nach Lage der Dinge ausnehmend schwierig sein. Die *Nobilitas Sueviae* werde intervenieren und keiner Änderung, die sie als Minderung oder gar Abschaffung ihrer seitherigen Interessen begreife, zustimmen. Ein dem Adel entfremdetes Kloster verliere außerdem seinen Schutz. Ohne Einwilligung und Zustimmung des Kaisers sei in Kempten ein Wandel der Dinge nicht zu erreichen.

Was der Gutachter von diesen Schwierigkeiten hält, erläutert er in subtilen Einlassungen. Er schreibt: Neuheit diskreditiere nicht eine gute Sache, Alter rechtfertige weder Mittelmaß noch Mißbrauch. Das warnende Beispiel Fulda greife nicht. Kempten sei nicht von häretischen Fürsten umlagert, sondern von häretischen Bürgern, die an den inneren Querelen der Kemptener Klosterherren nicht interessiert seien.

Die Interzessionsgelüste des schwäbischen Adels seien rein verbaler Natur. Die schwäbischen Adligen würden über keine Rechtstitel verfügen, die eine Intervention rechtfertigen könnten. »Ich sehe kein Recht«, betont der Anonymus, »kraft dessen die Adligen gegen den Abt vorgehen können« (*Non video quo jure [nobiles] possint agere contra Abbatem*). Nicht schwäbische Edelleute hätten Kempten gegründet; Karl d. Gr. sei der Stifter des Klosters. Der Kaiser sei Vogt; schwäbische Edelleute könnten deshalb auch nicht als Schutzherrn und Vögte Kemptens auftreten. Das Kloster sei *jure et Regula Monastica* zu organisieren, nicht nach historischen Gewohnheiten, nach *praetextae foundationes*, d.h. nach vermeintlichen und vorgeschützten Normen, die, um aktuelle Gruppeninteressen zu rechtfertigen, aus dem Willen der Stifter abgeleitet würden. Die Vernunft der Regel solle durch die Macht der Geschichte nicht gebeugt und entkräftet werden. Schließlich und vor allem: Adel sei ein Akzidens des Mönchs-

58 Vgl. dazu G. RICHTER, Artikel »Fulda«, in: LThK<sup>24</sup>, Sp. 226: Abt »Balthasar von Dernbach (seit 1570) machte vom *jus reformandi* im katholischen Sinne energisch Gebrauch, berief Jesuiten nach Fulda und plante eine durchgreifende Reform der Benediktinerklöster. Protestantische Nachbarfürsten, die Ritterschaft des Stifts und das Stiftskapitel zwangen ihn aber durch die »Hammelburger Handlung« vom Juni 1576 zum Verzicht; erst 1602 erhielt er das Stift wieder zurück«.

berufs (*accidens monachatus*); Armut gehöre jedoch zu dessen Wesen (*paupertas vero ad essentiam monachatus spectat*). Auch Mönche ohne Adel seien wahre Mönche; Mönche ohne Armut hingegen seien das nicht. Kempten sei für wahre Mönche, nicht für Schatten von Mönchen gestiftet worden.

Würde der ritterschaftliche Adel Schwabens tatsächlich Rechte und Güter der Abtei Kempten in Beschlag nehmen, gebe es den Kaiser, den schwäbischen Bund, Fürsten- und Städtebünde und nicht zuletzt den schwäbischen Kreis, die derart eklatante Rechtsbrüche nicht tatenlos hinnehmen würden.

Zeit für eine Reform in Kempten sei nicht zu verlieren. Die jetzigen Verhältnisse könnten sich nur noch zum Schlechteren wenden. Die Reformation Kemptens solle deshalb bald und entschlossen ins Werk gesetzt werden. Der Autor des Gutachtens schrieb dem Kaiser eine Schlüsselrolle zu. Wie aber verhielt sich dieser? Von Prag aus schrieb Rudolf II. am 6. April 1598 an den Abt von Kempten: Als oberster Lehns-, Schutz- und Schirmherr des Stifts Kempten sei er nicht gewillt, das Stift und dessen adlige Kapitularen *wider alt Herkhomen beschweren zu lassen*. Der Abt möge sich an die Privilegien und das alte Herkommen des Stifts halten, weder dem apostolischen Nuntius noch einem anderen Legaten des Papstes gestatten, in Kempten *nachtailige neuerung* einzuführen.

Bereits im Februar 1598 hatte der Kaiser gegenüber Kardinal Ludwig Madruzzo, dem »Protector Germaniae«, Unwillen darüber bekundet, daß päpstliche Legaten sich unterstehen, in *Teutschen Landen, und sonderlich daselbst in Schwaben, ettliche adenliche Gotzheuser zu beschwären*. Insbesondere habe der päpstliche Nuntius comes de Porcia den Konventualen des fürstlichen Stifts Kemptens *ain Newe Regulam Vitae et observationem ordinis wider uralth Herkhomen, auch der Teutschen und Schwaben Gewonhait entgegen vorgeschrieben*<sup>59</sup>.

Durch derartige Maßnahmen würde das fürstliche Stift Kempten nebst anderen adligen Gotteshäusern, die von Vorfahren des schwäbischen Adels auf vielfältige Weise *dotiert, gebessert und erhalten* worden seien, dermaßen in Abgang geraten, daß Edelleute ihre Kinder nicht mehr solchen Kirchen und Klöstern anvertrauen und übergeben würden. So würde die freie Reichsritterschaft *consequenter* um die adligen Gotteshäuser gebracht werden. Das widerspreche nicht nur dem Willen ihrer Voreltern, sondern gereiche auch der freien Reichsritterschaft und deren Nachkommen *zur allgemeinen unlidentlicher Beschwernus* und den uralten adligen Stiften und Gotteshäusern *zur mercklichen ringerung und abgang*.

Der Kardinal möge deshalb bei Seiner päpstlichen Heiligkeit wohlwollend intervenieren, daß solche *newerliche Beschwerden bei den adellichen Stifften und Gotzheusern in Schwaben abgestellt wörden*. Mache der päpstliche Stuhl derartige Visitationen nicht rückgängig, gehe das nicht ohne Ärgernis und ernsthafte Gefahr ab. Der Kardinal möge deshalb dem Papst den Fall vortragen und diesen bitten, die in Kempten eingeführte Neuerung zu verhindern.

Gegenüber Kardinal Andreas von Konstanz betonte Rudolf II. in einem Brief vom 9. September 1598, die Freie Reichsritterschaft in Schwaben habe wiederholt Klage geführt, daß in den Gotteshäusern und Stiften des Landes *vil beschwerliche Neuerungen* vorgenommen würden, die dem Herkommen widersprächen und dem Adel zum Nachteil gereichten. Zudem habe er erfahren, daß man sich in Rom bemühe, in den Gotteshäusern Gutenzell, Heiligkreuztal, Baintd und Wald dieselben Neuerungen einzuführen<sup>60</sup>. An der römischen

59 Vgl. dazu und zum Folgenden BHStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten, 1890. (Eine Kopie des Briefes, den Kaiser Rudolf II. an Kardinal Andreas von Konstanz schickte, befindet sich auch in BHStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten 1886).

60 In unmittelbarem Zusammenhang damit steht der Protest, den die Schwäbische Reichsritterschaft 1598 auf ihrem Rittertag erhob, als sie dem Abt von Salem vorwarf, »er wolle die auf den Adel gestifteten

Kurie habe man bereits entsprechende Kommissionen gebildet. Jedem römischen Kaiser, machte Rudolf II. geltend, müsse aber daran gelegen sein, daß durch römische Kommissionen, die – so wörtlich – *des Teutschen Herkommens und Reichs Sachen oft nit gnugsamb berichtet oder erfahren seien*, etwas eingeführt und verordnet werde, das dem alten Herkommen dieser *adelichen Gotzheusern*, deren oberster Vogt und Schutzherr er sei, widerspräche und der getreuen Reichsritterschaft Schwabens, die daselbst dem katholischen Glauben zugetan sei, zu *Beschwähr und Schaden geraiche*.

Er habe deshalb den kaiserlichen Prokurator in Rom beauftragt, Seine päpstliche Heiligkeit zu bitten, die erwähnten Gotteshäuser *bey altem Wesen und Herbringen zu lassen* oder im Falle ihrer Visitation sich mit ihm zu verständigen, damit er *von wegen der Weltigkayt* Kommissäre dazu verordnen könne. Jede Visitation betreffe nämlich auch *die temporalia und consequenter des Reichs Interesse*. Er bittet deshalb den Bischof von Konstanz, er möge mit

Abteien dem Adel entreißen und den geringeren Ständen öffnen. Der Unterschied der Stände aber dürfe nicht verwischt werden, weil sonst, wie sich bereits jetzt abzeichne, der Adel und andere vornehme und vermögende Familien diese Klöster meiden würden, was zu ihrer Verarmung führen müsse« (Maren KUHN-REHFUS, Die soziale Zusammensetzung der Konvente in den oberschwäbischen Frauenzisterzen, in: Speculum Sueviae. Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, hg. von Hans-Martin MAURER und Franz QUARTHAL, Bd. 2, Stuttgart 1982, S. 22f.). Weil die Reichsritterschaft auch diese Angelegenheit vor den Kaiser gebracht hatte, reagierte dieser prompt. Am 10. September 1598 schrieb er an den Abt von Salem, dieser möge von einer Reform der adligen Gotteshäuser in Schwaben Abstand nehmen (*inhalten*), bis er (Kaiser Rudolf) sich mit dem Papst über diese Frage verständigt habe. Unter Reform verstand der Kaiser die den schwäbischen Frauenzisterzen zugemutete *Verlassung aigner Hausßhaltung und anstellung communitatis vitae*. In einem Brief vom 18. November 1598 bedankte sich die schwäbische Reichsritterschaft beim Kaiser für dessen Intervention beim Abt von Salem, der eine *Visitation und Reformation* der adligen Frauenzisterzen durchzuführen beabsichtige. Es sei unrichtig, wenn der Salemer Abt behauptete, die schwäbische Reichsritterschaft habe sich mit ihm *angeregter Visitation und Reformation halber* verglichen. Die Wiederherstellung gemeinsamen Lebens, persönlicher Armut und der Klausur in den Gotteshäusern Gutenzell, Heiligkreuztal, Baintd und Wald suchten die Reichsritter um jeden Preis zu verhindern. Die Nonnen dieser Klöster würden keine Bräuche gegen ihre *Vota und G[e]ßlübten* pflegen, keinen *excessum quo ad votum castitatis et obedientiae* begehen. Die dort lebenden Frauen würden das besitzen und ihr Eigentum nennen, was ihnen von ihren Eltern und Verwandten geschenkt worden sei. Als Verstoß gegen die *voluntaria paupertas* könne eine solche Verhaltensweise schlechterdings nicht verurteilt werden. Die dortigen Klosterfrauen würden ihr Herz nicht an dergleiche Sachen hängen und darüber auch nicht den Gottesdienst und das geschuldete Gebet vergessen. Es sei auch nicht erwiesen, daß ihnen die *Haimsuchung irer Befreundten* zum Schaden und Nachteil gereiche. Verwandtenbesuche würden weder den Gottesdienst noch das geistliche Leben der Nonnen beeinträchtigen. Das alles, beteuerten die schwäbischen Reichsritter, hätten sie dem Prälaten von Salem mitgeteilt. Den Kaiser bitten sie inständig, er möge die adligen Gotteshäuser Schwabens allergnädigst in seinen *Schutz und Bevelch* bewahren und *die Sach fürnemblich bey päpstlicher Heiligkeit dahin dirigieren helfen, da sie* [die Klosterfrauen von Gutenzell, Heiligkreuztal, Baintd und Wald] *newerlichen reformationem und visitationem überhebt sein möchten*. Im Klartext: Der Kaiser soll sich als Garant des status quo und Bollwerk gegen die Erneuerung bewähren. An die Gotteshäuser Gutenzell, Heiligkreuztal, Baintd und Wald schrieb Kaiser Rudolf II. am 26. November 1598 wegen einer von dem Kardinal Andreas zu Konstanz in ihren Gotteshäusern vorgenommenen *Innovation und Visitation*. Er betonte: Als *in temporalibus* Lehen-, Schutz- und *Schirmherr* der Klöster wolle er nicht zulassen, daß diese *wider alt Heerkomen* beschwert werden. Er habe sich wegen dieser Angelegenheit auch an den Papst gewandt. Es sei weder Kardinal Andreas, dem Bischof von Konstanz, noch anderen erlaubt, in vom Kaiser beschirmten Gotteshäusern *nachtailige Newerungen* einzuführen. Die Klosterfrauen sollen sich deshalb an ihre Privilegien und an ihr *altes Herkommen* halten und sich ohne Einwilligung des Kaisers nicht visitieren lassen (BHStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten 1886). – Der Kaiser erfüllte die ihm zuge dachte Rolle: Gegen die Reform verteidigte er das Herkommen, gegen Trient den Trost.



der Visitation und Reformation der genannten Gotteshäuser so lange warten, bis er Gelegenheit gehabt habe, Seine Heiligkeit in Rom besser zu informieren und eine Antwort auf sein Schreiben zu erhalten.

Bemerkenswert an dem Verhalten des Kaisers in Sachen Reform des Klosters Kempten ist nicht zuletzt dies: es waren immerhin drei Jahre ins Land gegangen, ehe sich der Kaiser bemüßigt gefühlt hatte, etwas für die schwäbische Reichsritterschaft in Rom zu tun. Der Papst in Rom reagierte behender und entschlossener. Clemens VIII. schrieb am 30. Januar 1599 an Rudolf II. einen Brief<sup>61</sup>. In diesem bekundet der Papst sichtlich Befremden über die Einstellung und das Verhalten Kaiser Rudolfs. Er könne es nicht begreifen, wie der Kaiser die heilbringende Reform der schwäbischen Klöster, die durch einen damit beauftragten Nuntius in Gang gebracht und bewerkstelligt worden sei, durch seine Briefe an die jeweiligen Klosteroberen und an den Bischof von Konstanz zu verzögern und zu verhindern beabsichtige. Angesichts des Eifers, den der Kaiser für die Ehre Gottes an den Tag lege, und im Blick auf seine große Liebe, die er für den Kaiser hege, erfülle es ihn mit großem Schmerz, wenn er sich zu sagen gezwungen sehe: *Quid agis fili charissime, quid agis?*

Inständig beschwor er den Kaiser: Du siehst nicht, in welche Beleidigung Gottes Du Dich verrennst. Du durchschaust nicht die Verführungskünste des Teufels. Du richtest Hindernisse auf, daß zerrüttete Klöster von Grund auf erneuert werden und eine gänzlich zusammengebrochene Zucht wiederhergestellt wird.

Und der Papst fuhr fort: Wir verstehen nicht, welche menschlichen Gründe Du dem Gesetz Gottes und dem ewigen Heil der Seele vorziehst. Welche nichtssagenden Gründe das auch immer sein mögen, gewiß ist, daß die Äbte, die diesen Klöstern vorstehen, kraft apostolischer Autorität eingesetzt wurden und ihre Stellung keinesfalls irgendeinem Recht des Reiches verdanken. Das wahre und unerschütterliche Recht des Reiches bestehe darin, daß die Verehrung Gottes blühe und der katholische Glaube erhalten bleibe. Das Verhalten des Kaisers, der gegen die Reform Partei ergreife, fördere Laster und Willkür. Solange aber nicht zugelassen werde, den Sünden und Krankheiten der Seele geistliche Medizin zu geben, wecke das nicht nur Gottes Zorn, sondern öffne der Häresie Tür und Tor. Es sei absurd, der Römischen Kirche, der Mutter aller Glaubenden, solche Schwierigkeiten zu machen und das Feuer längst erloschener Kontroversen, die einst zwischen der Römischen Kirche und dem Kaiser *propter Monasteria et Ecclesiastica beneficia* ausgetragen worden seien, von neuem zu entfachen. Verhinderte Reform würde nur dem Teufel nutzen, dergleichen den Häretikern, die gespannt auf jede sich bietende Gelegenheit warteten, um Klöster in Besitz zu nehmen und das klösterliche Leben in ihnen auszulöschen.

Werde das Recht des apostolischen Stuhls in Zweifel gezogen, könne weder der apostolische Stuhl noch das Reich irgendein Recht in diesen Klöstern behaupten. Was die Privilegien des schwäbischen Adels (*Suevicæ Nobilitates Privilegia*) anbeträfe, könne er sich nicht vorstellen, daß bei jenen *nationes* es jemals Privilegien gegeben habe, welche verbieten sollten, daß Laster getilgt, Tugenden gepflanzt und klösterlich lebende Menschen zur Frömmigkeit angehalten würden. Wer habe jemals daran gezweifelt, daß dem römischen Bischof die Sorge für alle Kirchen übertragen worden sei? Das verpflichte ihn als Oberhaupt der Kirche, daß er durch geeignete Personen die Schafe Christi visitiere, sie dem Rachen reißender Wölfe entziehe und sie durch heilbringende Einrichtungen (*salutaria instituta*) mit Hilfe der Gnade Gottes zu den himmlischen Gefilden geleite. Diejenigen aber, die mit Hilfe solcher Privilegien das *opus Dei* zu verhindern suchten, seien in Wahrheit Häretiker oder Förderer von Häretikern oder ganz schlechte Christen, die sich durch

61 BHSStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten 1890.

bloße Wörter zu Christus bekennen, dieses Bekenntnis aber durch ihre Taten verneinen würden. »Höre«, beschwört der Papst den Kaiser, »die wir Dich aus tiefstem Herzen lieben und Deinen wahren Ruhm sowohl in diesem sterblichen Leben als auch in der künftigen Ewigkeit glühend erstreben und für ihn Sorge tragen, mögest Du Dich nicht unserem frommen Eifer entgegenstellen.«

Als Papst wolle er kostbare Seelen für Christus gewinnen, was, wenn es gelinge, auch Seiner kaiserlichen Majestät zur Freude gereiche. Was ihn bewege, sei die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und die Ausweitung des Glaubens – alles Güter, die Gott versöhnen und geneigt machen. Würde man den Sünden nicht Einhalt gebieten, würden die Menschen von Tag zu Tag die Schlechtigkeit in der Welt vergrößern. Was eine *nimia facilitas* in Deutschland hervorgebracht habe und wie sich Häresien vermehrt hätten und wohin es mit der Sache des Glaubens und des Reiches gekommen sei, wisse er selbst am besten.

Der Papst bittet und ermahnt den Kaiser eindringlich, er möge von seinen Absichten gänzlich Abstand nehmen und das Bemühen der Römischen Kirche, das allein Gott diene, unterstützen; desgleichen solle er die Arbeit der Nuntien und apostolischen Legaten nicht erschweren und nach Kräften unterstützen.

### Abschließende Erwägungen

So verhielt es sich mit der Reform in Kempten: Versteinerte Geschichte und hohe moralische Ansprüche; geredet und geschrieben wurde viel, geändert hat sich nichts. Die Verfechter des Status quo beteuerten: Wüßte der Nuntius, wüßte der Kardinal, wüßte der Papst über die Kloster- und Kirchenverhältnisse in Deutschland besser Bescheid, sie hätten nie und nimmer eine solche Neuerung verordnet und gebilligt. Der Ppast meinte: Seien die Kemptener Klosterherren besser über die Segenswirkungen geistlichen Lebens informiert, würden sie sich weniger halsstarrig verhalten, weniger verboht und verbiestert reagieren.

Auf den Punkt gebracht hat das Dilemma der Wiener Nuntius, als er 1623 das Stift Kempten wieder einmal visitierte und die Frage stellte, weshalb denn eigentlich adlige Abstammung ein Grund sein müsse, die Regel nicht zu erfüllen. Regeltreue sei nicht eine Frage der Abstammung, sondern eine Frage des guten Willens. Es sei einfach nicht einzusehen, daß dem Adel des Herrn Abtes und der Mönche Unrecht geschehe, wenn sie gemäß der wahren Regel leben<sup>62</sup>.

Ich sagte bereits: Die Geschichte Kemptens im 17. und 18. Jahrhundert ist eine Geschichte gescheiterter Reformen. Je stärker der Zwang, sich gegen begründete Kritik zu behaupten, desto ungläubwürdiger die Instrumentalisierung von Frömmigkeit und Geschichte zum Zwecke adliger Statussicherung. Geistliche Argumente vermochten die schwäbische Reichsritterschaft nicht zu erschüttern. Sorge um den Bestand adliger Lebens- und Versorgungsmöglichkeiten zählte mehr als der Hinweis auf die Gottessohnschaft aller Christen, die Unterschiede der Abstammung nicht kenne, auf die Erlösungstat Christi, die den Unterschied zwischen Sklaven und Freien aufgehoben habe, auf die Berufung der Nicht-Edlen und Nicht-Mächtigen zu Aposteln Jesu (1 Kor. 1, 26–28), die ständische Abschottung zu einem theologischen Ärgernis mache. Der aus einer schweizerischen Adelsfamilie stammende Abt Roman Giel von Gielsberg (1639–1673), ein Mann von hohem Ethos und tiefer Frömmigkeit, versuchte, als er das durch den Dreißigjährigen Krieg arg in Mitleidenschaft gezogene Stift von neuem aufbaute, auch seinen Konvent zu erneuern. Die Äbte von Weingarten und St. Gallen schickten Mönche, die durch regeltreues Leben die gesunkene Disziplin der Kemptener heben

sollten. Resonanz fanden sie keine; als Söhne nichtadliger Eltern hatten sie in der Fürstabtei Kempten keine Chance, an den heillos verkrusteten Verhältnissen etwas zu ändern. Der geschrumpfte Kemptener Konvent – ein Renner von Allmendingen, ein Breitenlandenberg, ein Freyberg – fand, wie nicht anders zu erwarten, wieder einmal Schützenhilfe bei der Schwäbischen Reichsritterschaft. Ein mit dem Bischof von Konstanz im April 1650 ausgehandelter Vertrag bestätigte die Tradition: Im Fürststift Kempten durften nur Novizen adliger Herkunft aufgenommen werden. Am Ende der wieder einmal abgeblockten Reform wurde eine *Regula equestrorum benedictina* vereinbart, die, weil sie dreimal in der Woche den Genuß von Fleisch gestattete, regelmäßig Wein zuteilte, eine nicht zu harte Qualität von Kleidern und Betten vorsah, Mönchen adliger Herkunft gerade noch zugemutet werden konnte<sup>63</sup>. Der kirchliche Handlungsgrundsatz, wonach nicht »Gewohnheit« (*consuetudo*), sondern »Wahrheit« (*veritas*) das christliche Leben zu formen habe, widersprach der Mentalität und dem Interesse der schwäbischen Reichsritter.

Einer von ihnen kommentierte als Stifthserr von Kempten zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Regel Benedikts. In dem 59. Kapitel, das Anweisungen gibt, wie »Söhne der Adligen und Armen« dem Kloster dargebracht werden sollen, ließ er die »Söhne der Armen« (*filii pauperum*) einfach unerwähnt<sup>64</sup>. Benedikts Wille und Vermächtnis, auch Söhne armer Leute ins Kloster aufzunehmen, war für ihn nicht existent. Er sah nur das, was er im Herzen trug – seine Vorlieben und Vorurteile.

Als im Mai 1777 das adlige Benediktinerstift Kempten seine »Tausendjährige Jubelfeier« beging, geizten Festprediger nicht mit Eloquenz und Phantasie, um den zeitgenössischen Frommen klarzumachen, daß die aristokratische Rechts- und Sozialverfassung Kemptens im Willen Hildegards verankert sei<sup>65</sup>.

*Hildegard war es, behaupteten barocke Prädikanten, Hildegard, jene gottesfürchtige Fürstin, jene Gesegnete, aus dem schwäbisch herzoglichen Geblüte abstammende Prinzessin, die heute als große Himmelfürstin auf den Altären verehrte Heilige, die ehedem den großmütigen Entschluß faßte, in Kempten zu der Ehre des Allerhöchsten eine dauerhafte Pfalz-Schule für adlige Männer zu errichten, die den Schild eines geistlichen Heldenmuthes auf ihrer christlichen Adler-Brust tragen*<sup>66</sup>. Karl d. Große habe dem adeligen Benediktinerkloster den Rang einer Fürstabtei zuerkannt. Angesichts dessen könne einer auf den Gedanken kommen und sich träumen lassen: *O wie hat sich die alte römische Kirche geändert? Wenn wir unsre Augen auf solche zurückwerfen, sehen wir nichts als Armuth, den Urheber derselben arm, die Apostel arm, die Bischöfe arm, alles ohne Reichtum, alles ohne Herrschaften, alles ohne Adel. Jetzt aber sehen wir bei dem Nachfolger des hl. Petrus eine dreyfache Krone auf dem Haupt, an den Kardinälen den Purpur, an den deutschen Fürsten und Bischöfen die Herzogs-Hauben; die Klöster stehen da wie die Paläste, die hohen Stifte prangen mit dem fürnehmsten Adel, alle durchgehends versehen mit den fettesten Einkünften, o wie hat sich die Kirche verändert*<sup>67</sup>.

Dieser Wandel, antwortete der Prediger prompt und prägnant, sei nicht als Teufelswerk zu betrachten, sondern entspreche dem Willen Gottes. Gott habe es gewollt, daß seine Kirche auf Erden sollte helleuchtend sein, adelig, und in allen Dingen fürtrefflich werden. Durch die

63 Werner KUNDERT, Reichsritterschaft und Reichskirche vornehmlich in Schwaben 1555–1803, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. von Franz QUARTHAL, Sigmaringen 1984, S. 306. – Vgl. BHStA München, Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Akten 1901.

64 BHStA München, Fürststift Kempten, Münchener Bestand 342b.

65 SCHREINER, »Hildegardis regina« (wie Anm. 54), S. 66–69.

66 Beschreibung der Tausendjährigen Jubel-Feyer des Fürstlichen Hoch-Stifts Kempten, Kempten 1777, S. 98f.

67 Ebd. S. 130f.

sichtliche Bevorzugung des Adels bei der Besetzung kirchlicher Ämter habe Gott *der ganzen Welt zu verstehen gegeben, daß es sein Wille sei, die Kirche auf Erden durch kaiserliches, königliches, herzogliches, fürstliches, gräfliches Geblüt scheinbar und ansehnlich zu machen*<sup>68</sup>.

Die Abtei Kempten, im wahrsten Sinne des Wortes ein »Spital des Adels«, das, einer uneinnehmbaren Fluchtburg gleich, sämtliche Reformen und Reformationen überdauert hatte, wurde 1803 aufgehoben. Ein »Stift, das vergessen hatte, sich den neuen Gesellschaftsformen anzupassen und wie ein versteinertes Relikt der Ständeordnung des Mittelalters durch die Jahrhunderte geschritten war, hatte sich überlebt wie das Reich, dessen Glied es gewesen war«<sup>69</sup>. Die Säkularisation gab Chancen, Mönchtum als Macht des Geistes von neuem zu entdecken.

68 Ebd. S. 131f.

69 Hermann TÜCHLE, Abtei und hochfürstliches Stift Kempten, in: SM OSB 81, 1970, S. 406.